

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag über Personenverkehrsdienste im Landkreis Vorpommern-Rügen



zwischen dem

Landkreis Vorpommern-Rügen

-nachstehend "Aufgabenträger" genannt-

und der

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH

Zum Rauhen Berg 1

18507 Grimmen

- nachstehend "Verkehrsunternehmen" genannt -

Inhaltsverzeichnis

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag über Personenverkehrsdienste im Landkreis Vorpommern-Rügen.....	1
Präambel	4
Abschnitt 1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen	4
§ 1 Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags	4
§ 2 Behördliche Genehmigungen.....	6
Abschnitt 2 Ausgleichszahlungen	7
§ 3 Grundlagen.....	7
Abschnitt 3 Sozialstandards, Subunternehmer	9
§ 4 Sozialstandards.....	9
§ 5 Einsatz von Subunternehmern	9
Abschnitt 4 Laufzeit.....	10
§ 6 Grundsatz.....	10
§ 7 Kündigung.....	10
Abschnitt 5 Schlussbestimmungen.....	10
§ 8 Schlussbestimmungen	10
Anlage 1 - Beschreibung der Verkehrsdienste (Liniennetz - Anschlüsse - Fahrplan)	12
Anlage 2 - Zu-, Ab- und Umbestellungen.....	30
Anlage 2a - Evaluierungsverfahren Hansestadt Stralsund	33
Anlage 3 - Mindeststandards.....	37
Anlage 4 - Ausgleichssystematik.....	49
Anlage 4a - Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes.....	57
Anlage 5 - Controlling und Anreizsystem	58
Anlage 6 - Tabelle Meldung Fahrzeugbestand und Fuhrparkplanung	62
Anlage 7 - Formblatt jährliche Kosten und Einnahmen	66

Anhang: Grundlagen der Kalkulation 67
Anhang 1: kalkulatorische Fahrplanung (Basisjahr 2015) 67
Anhang 2: Kalkulationsblatt..... 67



Präambel

Der Landkreis Vorpommern-Rügen (im Folgenden: Aufgabenträger) ist Aufgabenträger für den Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (nachfolgend ÖPNV). Das Verkehrsunternehmen steht vollständig im Eigentum des Landkreises. Im Zuge der Kreisgebietsreform wurden die drei Verkehrsunternehmen, die jeweils im Eigentum der zwei Altkreise und der kreisfreien Hansestadt Stralsund standen, mit Wirkung zum 01.01.2014 zur Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH verschmolzen.

Im Zuge der Fusion und der Umsetzung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Vorpommern-Rügen 2014-2019 hat der Landkreis am 27.12.2013 im EU-Amtsblatt in einer Vorabkennzeichnung seine Absicht veröffentlicht, sämtliche im ÖPNV erbrachten Personenverkehrsdienste mit Wirkung ab dem 01.10.2015 an das Verkehrsunternehmen zu übertragen.

Für den Stadtverkehr in der Hansestadt Stralsund gilt aufgrund des Nahverkehrsplans und eines Kreistagsbeschlusses vom 16.12.2013 die besondere Situation, dass nach einer zweijährigen Evaluationsperiode eine Entscheidung des Kreistags über die künftige Verkehrsbedienung erfolgen wird.

Der Nahverkehrsplan sieht außerdem im Hinblick auf alternative Bedienformen, Barrierefreiheit und fahrpreislosen ÖPNV eine Evaluation und laufende Weiterentwicklung des aktuellen Verkehrsangebots vor.

Die in vielerlei Hinsicht neuen und teilweise unwägbareren geschäftlichen Rahmenbedingungen für das fusionierte Verkehrsunternehmen sind innerhalb des öffentlichen Dienstleistungsauftrages angemessen zu berücksichtigen, etwa bei der Möglichkeit der Revision der Ausgleichsparameter.

Die Linien- und Sonderlinienverkehre im Landkreis sind im Sinne einer bestmöglichen Bedienung und einer größtmöglichen Nutzerfreundlichkeit eng aufeinander abzustimmen. Die Abwicklung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfordert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen.

Abschnitt 1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

§ 1 Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

- (1) Gegenstand dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sowie für

Verkehre gemäß der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungsverordnung gemäß §1 Satz 1 Nummer 4d). Der öffentliche Dienstleistungsauftrag regelt Art, Umfang, Qualität, Durchführung und Ausgleichszahlungen für den Linien- und Sonderlinienverkehr sowie für Verkehre nach Freistellungsverordnung auf dem Gebiet des Landkreises.

- (2) Linienwege, Haltestellen und Fahrpläne für die Verkehrsdienste sind im Einzelnen in **Anlage 1** aufgeführt. Diese stellt zum Zeitpunkt des Abschlusses des öffentlichen Dienstleistungsauftrags den Status quo dar. Bei Änderungen wird die Anlage gemäß den Regelungen der Anlage 2 fortgeschrieben. Es gilt der jeweils letzte Stand.
- (3) Die Verkehrsbedienung in der Hansestadt Stralsund, wie sie in Anlage 1 dargestellt ist ("optimale verkehrliche Erschließung"), wird bis zum Fahrplanwechsel im Mai 2017 zum Zwecke der Evaluierung in dieser Form festgeschrieben; Änderungen im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze gemäß Abs. (8) der Anlage 2 bleiben unberührt. Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Kreistages ist es möglich, dass die Verkehrsbedienung ab dem Fahrplanwechsel 5/2017 entsprechend der auf Seite 48 des Nahverkehrsplans für den Landkreis Vorpommern-Rügen 2014-2019 (im Folgenden: Nahverkehrsplan) beschriebenen "Mindestbedienstungsstandards" erfolgt. Die Ausgleichszahlung kann in diesem Fall gemäß Ziff. 3 Abs. 2 b) der Anlage 4 angepasst werden. Das Evaluierungs- und Entscheidungsverfahren erfolgt nach den näheren Vorgaben in Anlage 2a.
- (4) Unbeschadet der Sonderregelung aus Abs. (3) sind Änderungen an den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Anlage 2 möglich.
- (5) Das Verkehrsunternehmen bleibt Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder aus Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten, soweit in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie der nachfolgend in §§ 4 und 5 genannten Regelungen und der genaueren organisatorischen Vorgaben zur Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtungen in Anlage 5. Das Verkehrsunternehmen führt den Betrieb jeweils im eigenen Namen, auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung durch.

- (6) Das Verkehrsunternehmen beachtet bei der Umsetzung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen die Mindeststandards (etwa hinsichtlich Fahrzeugen, Fahrpersonal, Bedienungsqualität, Organisation und Kommunikation, Tarifen und Vertrieb), wie sie sich im Einzelnen aus **Anlage 3** ergeben. Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag einschließlich seiner Anlagen setzt die Vorgaben aus dem Nahverkehrsplan um und konkretisiert diese. Dem Nahverkehrsplan kommt lediglich ergänzende Bedeutung zu.
- (7) Der Aufgabenträger gewährt mit diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zugleich ein ausschließliches Recht im Sinne des Art. 2 Buchst. f) der VO (EG) 1370/2007 für die von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Einzelnen definierten Verkehrsdienste. Die Ausschließlichkeit umfasst alle Verkehre mit ähnlicher Erschließungsfunktion, ähnlicher Haltestellendichte und weitgehend parallelem Linienverlauf entsprechend der Anlage 1. Dies gilt nicht, soweit durch Abstimmung der Fahrpläne erreicht wird, dass derartige zusätzliche Verkehre die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergänzen. Das ausschließliche Recht wird für die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags eingeräumt.
- (8) Dem Verkehrsunternehmen ist nicht gestattet, außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des Aufgabenträgers öffentliche Personenverkehrsdienste zu erbringen, es sei denn, es handelt sich um abgehende Linien oder sonstige Teildienste, die in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter Aufgabenträger führen. Dies gilt gleichermaßen für jede andere Einheit, auf die das Verkehrsunternehmen einen auch nur geringen Einfluss ausübt; insofern wirkt das Verkehrsunternehmen über seinen Einfluss auf die Einhaltung dieser Vorgabe hin.

§ 2 Behördliche Genehmigungen

Das Verkehrsunternehmen hat während der gesamten Laufzeit auf eigene Kosten sicherzustellen, dass es über die für die Erbringung der beauftragten Verkehrsdienste erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügt. Der vorliegende öffentliche Dienstleistungsauftrag bildet zugleich die rechtliche Grundlage für diese Liniengenehmigungen.

Abschnitt 2 Ausgleichszahlungen

§ 3 Grundlagen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen bezwecken eine angemessene Ausgleichszahlung für das Verkehrsunternehmen, die sich in den Grenzen der VO (EG) 1370/2007 bewegt. Insbesondere verfolgen sie das Ziel, eine Überkompensation auszuschließen.
- (2) Der Aufgabenträger leistet einen finanziellen Ausgleich der Kosten des Verkehrsunternehmens (Ausgleichszahlung) nach folgendem Prinzip:
 - *Zahlung eines vierteljährlichen Abschlags nach Abschluss jedes Quartals*
 - *vorläufige Jahresabrechnung*
 - *verbindliche Schlussabrechnung.*



Anhand vorab festgelegter Parameter und der tatsächlichen Bedienungsmengen sowie der tatsächlich realisierten Einnahmen wird nach Abschluss jedes Quartals ein vierteljährlicher Abschlag auf die Ausgleichszahlung ausgezahlt:

*Kostenprognose gem. Kalkulationsblatt (Parameter *
tatsächliche Bedienungsmengen bzw. * Prognose
Fahrzeugbedarf)*
- tatsächlich realisierte Einnahmen

= Abschlag

Überschüsse jenseits eines angemessenen Gewinns werden aufgrund vorläufiger Jahresabrechnungen sowie der verbindlichen Schlussabrechnung vom Verkehrsunternehmen zurückgefordert:

Summe Abschlagszahlungen
+ Summe tatsächlich realisierte Einnahmen
- tatsächlich entstandene Kosten
(ggf. - angemessener Gewinn)

= Rückzahlungsanspruch des Aufgabenträgers (>/= 0)

Die Summe der vierteljährlichen Abschlagszahlungen stellt gleichzeitig den maximalen Ausgleichsbetrag dar; das Risiko der Unterdeckung trägt das Verkehrsunternehmen.

Erst mit der Schlussrechnung steht die Ausgleichszahlung für das Verkehrsunternehmen verbindlich fest.



- (3) Werden gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen nach Maßgabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags vom Verkehrsunternehmen nicht erfüllt oder gelten sie nach den Bestimmungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages als nicht erfüllt, so entfällt der auf diesen Teil der Verpflichtung entfallende Teil der Ausgleichszahlung.
- (4) Ein Ausgleich für Ein-, Um- und Aussetzfahrten sowie sonstige Betriebsfahrten findet nicht statt.
- (5) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die Ausgleichszahlungen des Aufgabenträgers auf das notwendige Minimum zu beschränken, indem es soweit wie möglich die Kosten für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen senkt und Möglichkeiten zur Erzielung von Einnahmen nutzt und ausbaut. Das Verkehrsunternehmen ist auch dazu verpflichtet fusionsbedingte Mehr- oder Minderaufwendungen separat auszuweisen.
- (6) Die Pflicht nach Absatz 5 beinhaltet im Hinblick auf die Fahrgeldeinnahmen insbesondere einen effektiven Vertrieb, die Fahrausweiskontrolle und die Erhebung erhöhter Beförderungsentgelte, aber auch ein aktives Streben nach einer Steigerung der Fahrgastzahlen durch die größtmögliche Attraktivität der erbrachten Beförderungsleistungen.
- (7) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zusätzlicher Einnahmen durch Zahlungen und Zuschüsse Dritter, etwa für Investitionen, Betriebskosten und Tarifmaßnahmen, auszuschöpfen. Diese Pflicht schließt die kontinuierliche eigene Information über die bestehenden Möglichkeiten, das Stellen entsprechender Anträge und sonstige für eine Förderung erforderliche Maßnahmen, etwa Zählungen etc., ein.
- (8) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, im Rahmen des für die Direktvergabe unschädlich Möglichen auch durch naheliegende wirtschaftliche Betätigungen (z.B. Vermietung von Werbeflächen) Einnahmen zu generieren. Gewinne aus kommerziellen Tätigkeiten werden ausgleichsmindernd angerechnet. Das Verkehrsunternehmen beachtet, dass es insgesamt mehr als 80 % seiner Tätigkeiten für den Aufgabenträger erbringen muss; Maßstab sind die jeweils generierten Umsätze.

- (9) Die Ausgleichszahlung verringert sich nach Maßgabe der Anlage 5 (Anreizsystem).
- (10) Weitere Einzelheiten zur Ausgleichszahlung regelt Anlage 4.

Abschnitt 3 Sozialstandards, Subunternehmer

§ 4 Sozialstandards

- (1) Das Verkehrsunternehmen garantiert die Beachtung aller arbeits- und sicherheitsrechtlichen Standards in seinem Betrieb. Das Verkehrsunternehmen hat das Fahrpersonal auf der Grundlage schriftlicher Arbeitsverträge zu beschäftigen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen beachtet die Vorgaben des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie ("Mindestlohn") und den Beschluss des Kreistags KT 169-10/2012 vom 17.12.2012 zur Einführung eines Mindestlohns von 8,50 €.

§ 5 Einsatz von Subunternehmern

- (1) Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass es den überwiegenden Teil der insgesamt aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu erbringenden öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst erbringt (Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. e) VO (EG) 1370/2007). Sofern das Verkehrsunternehmen Unteraufträge im Sinne des Art. 4 Abs. 7 VO 1370/2007 vergibt, stellt es sicher, dass es Unteraufträge nach Maßgabe des für ihn geltenden Vergaberechts vergibt. Insbesondere hält es die Vorgaben der Sektorenverordnung und des Landesvergaberechts einschließlich der jeweils geltenden Tariftreuevorgaben ein.
- (2) Setzt das Verkehrsunternehmen Subunternehmer ein, hat es sie gemäß dem Beschluss des Kreistags KT 169-10/2012 vom 17.12.2012 sowohl vertraglich auf die Einhaltung eines Mindestlohns zu verpflichten als auch die Beachtung dieser Vertragspflichten durch seine Subunternehmer in entsprechender Anwendung des § 10 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V vom 7. Juli 2011) zu überwachen. Beides hat es in geeigneter Weise zu dokumentieren, um dem Aufgabenträger seinerseits eine Kontrolle zu ermöglichen.
- (3) Das Verkehrsunternehmen überwacht auch jenseits der Tariftreuevorgaben die Beachtung seiner Vertragspflichten durch die Subunternehmer. Es trägt gegenüber dem Aufgabenträger auch für die durch Subunternehmer erbrachten Leistungsteile die

Verantwortung und haftet für das Verschulden der von ihm beauftragten Subunternehmer wie für eigenes Verschulden. Es stellt durch geeignete vertragliche Regelungen gegenüber seinen Subunternehmern sicher, dass der vorliegende öffentliche Dienstleistungsauftrag vollumfänglich erfüllt wird, auch hinsichtlich der Informations- und Berichtspflichten und des Beschwerdemanagements.

Abschnitt 4 Laufzeit

§ 6 Grundsatz

- (1) Die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags beginnt am 01.10.2015.
- (2) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag endet am 30.09.2025, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf.
- (3) Sollten die Liniengenehmigungen vor dem 30.09.2025 enden und keine Anschlussgenehmigung erteilt werden, so endet der Vertrag automatisch mit Auslaufen der Liniengenehmigungen.

§ 7 Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist ausgeschlossen.
- (2) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat und der diesem das Aufrechterhalten des öffentlichen Dienstleistungsauftrages unzumutbar macht, vorzeitig gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Regelung des § 4 Abs. 2 vor. Eine vorzeitige Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Sie bedarf der Schriftform.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Partner gehen davon aus, dass der nach diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag gewährte Ausgleich nicht umsatzsteuerbar ist. Sollte sich zukünftig eine abweichende Bewertung der

Finanzbehörden ergeben, können beide Partner Verhandlungen über eine Anpassung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags verlangen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- (2) Sofern in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder in den Anlagen bestimmte Rechtsnormen genannt sind und diese nach Abschluss dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags außer Kraft treten, gelten die entsprechenden Nachfolgeregelungen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit seine Aufrechterhaltung für einen der Partner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (5) Gerichtsstand ist Stralsund.
- (6) Es gilt deutsches Recht.

Stralsund, 22. Oktober 2014

Ralf Drescher
Landrat

Landkreis Vorpommern-Rügen

Lothar Großklaus
stellvertretender Landrat

Landkreis Vorpommern-Rügen

Grimmen, 22. Oktober 2014

Jutta Vollert
Geschäftsführerin

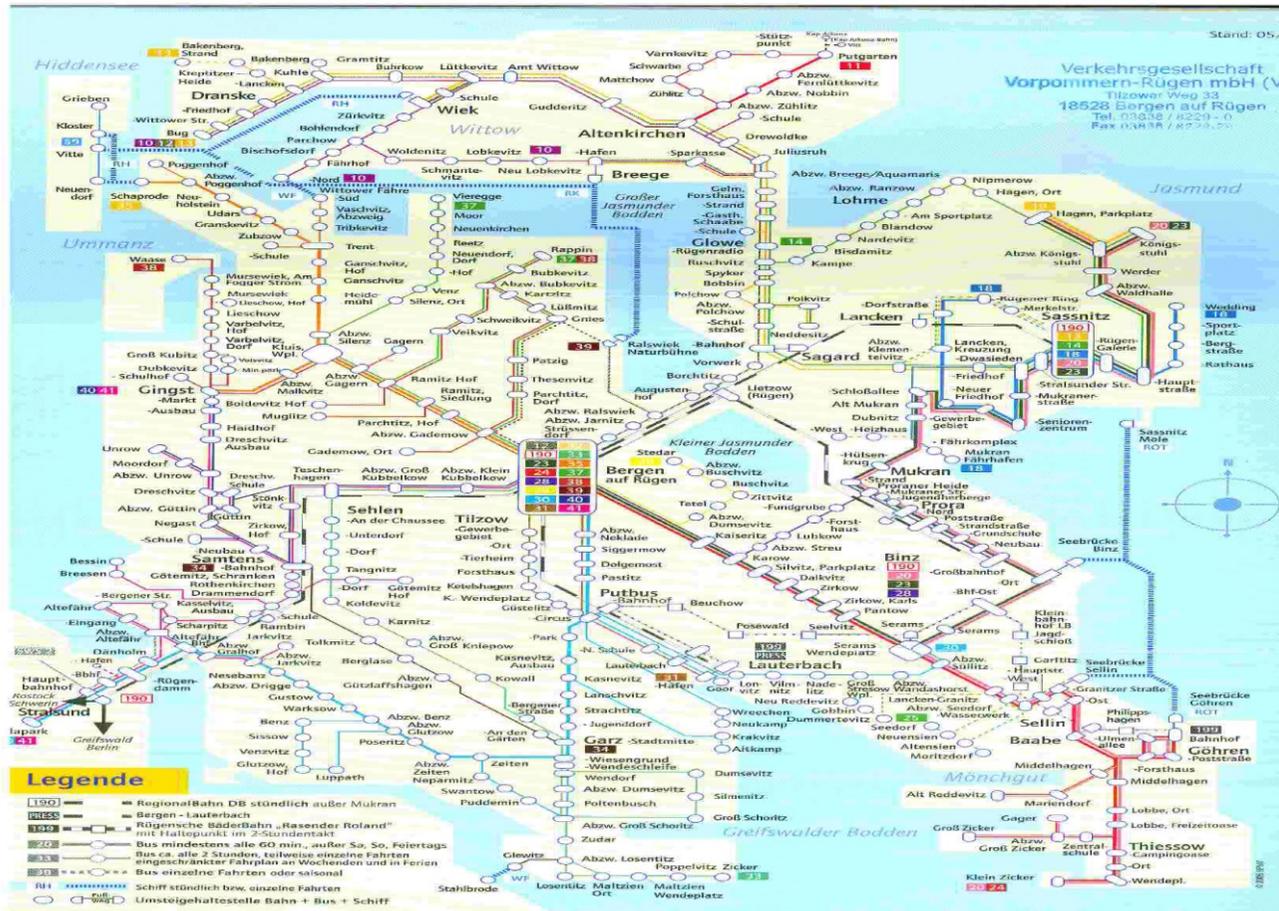
Verkehrsgesellschaft
Vorpommern-Rügen mbH

Hubertus Wegener
Geschäftsführer

Verkehrsgesellschaft
Vorpommern-Rügen mbH

Anlage 1 - Beschreibung der Verkehrsdienste

(Liniennetz - Anschlüsse - Fahrplan)



Liniennetzplan Bedienegebiet Rügen

LINIENNETZPLAN

Stadtverkehr Stralsund – Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH



Liniennetzplan Stadtverkehr Stralsund

Verknüpfungspunkt	Verknüpfung zwischen		zu realisierende Anschlussrelationen	Bemerkungen
	Bus	Bus		
Altenkirchen	Linie 10 (Wiek-Altenkirchen-Breege-Wiek)	Linie 11 (Altenkirchen-Putgarten und zurück)	07:00 Uhr (aus Putgarten/Linie 11)	Schulbeginn Wiek 07:20 Uhr
			07:02 Uhr (nach Wiek, Schule/Linie 10)	
			11:15 Uhr (aus Wiek, Schule/Linie 10)	Schulende 4. Stunde in Wiek 10:55 Uhr
			11:20 Uhr (nach Putgarten/Linie 11)	
			13:18 Uhr (aus Wiek, Schule/Linie 10)	Schulende 4. Stunde in Wiek 12:50 Uhr
			13:20 Uhr (nach Putgarten/Linie 11)	
			16:39 Uhr (aus Wiek, Schule/Linie 10)	Hortschüler Wiek
			16:47 Uhr (nach Putgarten/Linie 11)	
	Linie 11 (Altenkirchen-Putgarten und zurück)	Linie 13 (Sassnitz-Sagard-Altenkirchen-Wiek-Dranske)	06:20 Uhr (aus Putgarten/Linie 11)	Schülerbeförderung Gymnasium Bergen
			06:20 Uhr (nach Sagard/Sassnitz/Bergen/Linie 13)	Förderschule Sassnitz Berufsschule Sassnitz
			07:00 Uhr (aus Putgarten/Linie 11)	Schulbeginn Regionale Schule Altenkirchen 07:25 Uhr
			07:03 Uhr (nach Sagard/Sassnitz/Bergen/Linie 13)	
			10:58 Uhr (aus Sagard/Sassnitz/Bergen/Linie 13)	Verbindung vom Grundzentrum Sassnitz und Mittelzentrum Bergen auf Rügen
			11:00 Uhr (nach Putgarten/Linie 11)	
			12:00 Uhr (aus Putgarten/Linie 11)	Verbindung zum Grundzentrum Sassnitz und Mittelzentrum Bergen auf Rügen
			12:03 Uhr (nach Sagard/Sassnitz/Bergen/Linie 13)	
14:44 Uhr (aus Sagard/Sassnitz/Bergen/Linie 13)			Schülerbeförderung Gymnasium Bergen	
14:45 Uhr (nach Putgarten/Linie 11)			Schulende Regionale Schule Altenkirchen 14:30 Uhr	
		16:00 Uhr (aus Putgarten/Linie 11)	Verbindung zum Grundzentrum Sassnitz und Mittelzentrum Bergen auf Rügen	
		16:03 Uhr (nach Sagard/Sassnitz/Bergen/Linie 13)		
		16:44 Uhr (aus Sagard/Sassnitz/Bergen/Linie 13)	Schülerbeförderung Gymnasium Bergen	
		16:47 Uhr (nach Putgarten/Linie 11)		

Anschlüsse Altenkirchen

Verknüpfungspunkt	Verknüpfung zwischen		zu realisierende Anschlussrelationen	Bemerkungen
	Bus	Bus		
Sagard Schulstraße	Linie 12 (Bergen-Ralswiek-Sagard)	Linie 13 (Sassnitz-Sagard-Altenkirchen-Wiek-Dranske)	Montag - Freitag	
			06:14 Uhr S (aus Bergen nach Dranske/Linie 12)	
			06:14 Uhr S (aus nach Sassnitz/Linie 13)	
			06:50 Uhr S (nach Bergen/Linie 12)	Schülerbeförderung Gymnasium Bergen/Regionale Schule Sassnitz/Förderschule Sassnitz/Berufliche Schule Sassnitz
			06:50 Uhr S (aus Dranske nach Sassnitz)	
			07:00 Uhr S (nach Bergen/Linie 12)	Schülerbeförderung Gymnasium Bergen/Regionale Schule Sassnitz/Förderschule Sassnitz/Berufliche Schule Sassnitz
			07:00 Uhr S (aus Dranske nach Sassnitz)	Grundschule Sagard
			07:38 Uhr S (aus Bergen/Linie 12)	Schülerbeförderung Schüler Freie Schule Glowe und Grundschule Sagard
			07:38 Uhr S (aus Sassnitz nach Glowe/Linie 13)	
			08:14 Uhr (aus Bergen/Linie 12)	Verbindung vom Grundzentrum Sassnitz und Mittelzentrum Bergen auf Rügen mit Wittow
			08:14 Uhr (aus Sassnitz nach Dranske/Linie 13)	
			08:47 Uhr (nach Bergen/Linie 12)	Verbindung Grundzentrum Sassnitz und Mittelzentrum Bergen auf Rügen mit Wittow
			08:47 Uhr (aus Dranske nach Sassnitz)	
			10:14 Uhr (aus Bergen/Linie 12)	Verbindung vom Grundzentrum Sassnitz und Mittelzentrum Bergen auf Rügen mit Wittow
			10:14 Uhr (aus Sassnitz nach Dranske/Linie 13)	
			12:14 Uhr (aus Bergen/Linie 12)	Verbindung vom Grundzentrum Sassnitz und Mittelzentrum Bergen auf Rügen mit Wittow/Grundschule Sagard
			12:14 Uhr (aus Sassnitz nach Dranske/Linie 13)	
			12:47 Uhr (nach Bergen/Linie 12)	Verbindung Grundzentrum Sassnitz und Mittelzentrum Bergen auf Rügen mit Wittow
			12:47 Uhr (aus Dranske nach Sassnitz)	
			13:14 Uhr (aus Bergen/Linie 12)	Verbindung vom Grundzentrum Sassnitz und Mittelzentrum Bergen auf Rügen mit Wittow/Grundschule Sagard
			13:14 Uhr (aus Sassnitz nach Dranske/Linie 13)	Regionale Schule Sassnitz
			13:46 Uhr (nach Bergen/Linie 12)	Verbindung Grundzentrum Sassnitz und Mittelzentrum Bergen auf Rügen mit Wittow
			13:46 Uhr (aus Dranske nach Sassnitz)	
			14:14 Uhr (aus Bergen/Linie 12)	Verbindung vom Grundzentrum Sassnitz und Mittelzentrum Bergen auf Rügen mit Wittow + Schülerbeförderung Regionale Schule Sassnitz/Berufliche Schule Sassnitz
			14:14 Uhr (aus Sassnitz nach Dranske/Linie 13)	
			16:14 Uhr (aus Bergen/Linie 12)	Verbindung vom Grundzentrum Sassnitz und Mittelzentrum Bergen auf Rügen mit Wittow + Schülerbeförderung
			16:14 Uhr (aus Sassnitz nach Dranske/Linie 13)	
			16:46 Uhr (nach Bergen/Linie 12)	Verbindung Grundzentrum Sassnitz und Mittelzentrum Bergen auf Rügen mit Wittow
			16:46 Uhr (aus Dranske nach Sassnitz)	
			18:14 Uhr (aus Bergen/Linie 12)	Verbindung vom Grundzentrum Sassnitz und Mittelzentrum Bergen auf Rügen mit Wittow
18:14 Uhr (aus Sassnitz nach Dranske/Linie 13)				
		Samstag, Sonn- und Feiertags		
		10:14 Uhr (aus Bergen/Linie 12)	Verbindung vom Grundzentrum Sassnitz und Mittelzentrum Bergen auf Rügen mit Wittow	
		10:14 Uhr (aus Sassnitz nach Dranske/Linie 13)		
		14:14 Uhr (aus Bergen/Linie 12)	Verbindung vom Grundzentrum Sassnitz und Mittelzentrum Bergen auf Rügen mit Wittow	
		14:14 Uhr (aus Sassnitz nach Dranske/Linie 13)		
		18:14 Uhr (aus Bergen/Linie 12)	Verbindung vom Grundzentrum Sassnitz und Mittelzentrum Bergen auf Rügen mit Wittow	
		18:14 Uhr (aus Sassnitz nach Dranske/Linie 13)		

Anschlüsse Sagard Schulstraße

Verknüpfungspunkt	Verknüpfung zwischen		zu realisierende Anschlussrelationen	Bemerkungen
	Bus	Bus		
Sassnitz, Busbahnhof	Linie 13 (Sassnitz-Sagard-Altenkirchen-Wiek-Dranske)	Linie 18 (Stadtverkehr Sassnitz)	<u>Montag - Freitag</u> 06:22 Uhr S (Sagard-Sassnitz/ Linie 13) 06:30 Uhr (Bahnhof - Wedding/Linie 18) 07:58 Uhr (Wedding - Bahnhof/Linie 18) 08:01 Uhr (Sassnitz - Dranske / Linie 13) 09:58 Uhr (Wedding - Bahnhof/Linie 18) 10:01 Uhr (Sassnitz - Dranske / Linie 13) 11:58 Uhr (Wedding - Bahnhof/Linie 18) 12:02 Uhr (Sassnitz - Dranske / Linie 13) 13:58 Uhr (Wedding - Bahnhof/Linie 18) 14:02 Uhr (Sassnitz - Dranske / Linie 13) 15:58 Uhr (Wedding - Bahnhof/Linie 18) 16:01 Uhr (Sassnitz - Dranske / Linie 13) 17:58 Uhr (Wedding - Bahnhof/Linie 18) 18:01 Uhr (Sassnitz - Dranske / Linie 13) <u>Samstag, Sonn- und Feiertag</u> 09:58 Uhr (Wedding - Bahnhof/Linie 18) 10:01 Uhr (Sassnitz - Dranske / Linie 13) 15:58 Uhr (Wedding - Bahnhof/Linie 18) 16:01 Uhr (Sassnitz - Dranske / Linie 13)	
	Linie 13 (Sassnitz-Sagard-Altenkirchen-Wiek-Dranske)	Linie 14 (Glowe - Lohme - Königsstuhl - Sassnitz)	<u>Montag - Freitag</u> 07:12 Uhr S (aus Lohme/ Linie 14) 07:25 Uhr S (nach Glowe/ Linie 13) 09:00 Uhr (aus Dranske / Linie 13) 09:20 Uhr (nach Glowe über Lohme / Linie 14) 13:00 Uhr (aus Dranske / Linie 13) 13:16 Uhr (nach Lohme / Linie 14) 13:58 Uhr (aus Lohme/ Linie 14) 14:01 Uhr (nach Dranske/ Linie 13) 16:59 Uhr (aus Dranske / Linie 13) 17:16 Uhr (nach Lohme / Linie 14) 17:58 Uhr (aus Lohme/ Linie 14) 18:01 Uhr (nach Dranske/ Linie 13) <u>Samstag, Sonn- und Feiertag</u> 09:15 Uhr (aus Dranske / Linie 13) 09:16 Uhr (nach Lohme / Linie 14) 09:58 Uhr (aus Lohme/ Linie 14) 10:01 Uhr (nach Dranske/ Linie 13) 17:05 Uhr (aus Dranske / Linie 13) 17:16 Uhr (nach Lohme / Linie 14) 17:58 Uhr (aus Lohme/ Linie 14) 18:01 Uhr (nach Dranske/ Linie 13)	Schüler zur Freien Schule Glowe/Förderschule Sassnitz Grundschule Sassnitz/Regionale Schule Sassnitz/BS Sassnitz

Anschlüsse Sassnitz Busbahnhof 1

Verknüpfungspunkt	Verknüpfung zwischen	zu realisierende Anschlussrelationen	Bemerkungen
Bus Linie 13 (Sassnitz-Sagard-Altenkirchen-Wiek-Dranske)	Bus Linie 20 (Königsstuhl-Sassnitz-Binz-Göhren-Klein Zicker)	<u>Montag - Freitag</u> 07:25 Uhr S (aus Richtg Binz/Prora/ Linie 20) 07:25 Uhr S (in Richtung Glowe /Linie 13) 07:55 Uhr (aus Richtung Göhren / Linie 20) 08:01 Uhr (nach Dranske / Linie 13) 09:00 Uhr (aus Dranske / Linie 13) 09:05 Uhr (nach Klein Zicker / Linie 20) 09:56 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20) 10:01 Uhr (nach Dranske /Linie 13) 11:56 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20) 12:02 Uhr (nach Dranke / Linie 13) 12:02 Uhr (vom Königsstuhl / Linie 20) 12:02 Uhr (nach Dranske / Linie 13) 13:00 Uhr (aus Dranske / Linie 13) 13:00 Uhr (zum Königsstuhl / Linie 20) 09:00 Uhr (aus Dranske / Linie 13) 13:05 Uhr (nach Klein Zicker / Linie 20) 13:56 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20) 14:01 Uhr (nach Dranke / Linie 13) 14:02 Uhr (vom Königsstuhl / Linie 20) 14:02 Uhr (nach Dranske / Linie 13) 15:56 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20) 16:01 Uhr (nach Dranke / Linie 13) 16:02 Uhr (vom Königsstuhl / Linie 20) 16:02 Uhr (nach Dranske / Linie 13) 16:59 Uhr (aus Dranske / Linie 13) 17:00 Uhr (zum Königsstuhl / Linie 20) 17:56 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20) 18:01 Uhr (nach Dranke / Linie 13) 18:02 Uhr (vom Königsstuhl / Linie 20) 18:02 Uhr (nach Dranske / Linie 13) <u>Samstag, Sonn- und Feiertags</u> 09:15 Uhr (aus Altenkirchen / Linie 13) 09:30 Uhr (zum Königsstuhl / Linie 20) 09:56 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20) 10:01 Uhr (nach Dranke / Linie 13) 16:02 Uhr (vom Königsstuhl / Linie 20) 16:02 Uhr (nach Dranske / Linie 13) 17:05 Uhr (aus Dranske / Linie 13) 17:05 Uhr (nach Göhren / Linie 20)	
Bus Linie 14 (Glowe - Lohme - Königsstuhl - Sassnitz)	Bus Linie 20 (Königsstuhl-Sassnitz-Binz-Göhren-Klein Zicker)	<u>Samstag, Sonn- und Feiertags</u> 08:55 Uhr (aus Klein Zicker /Linie 20) 09:16 Uhr (Richtung Lohme /Linie 14) 10:55 Uhr (aus Klein Zicker /Linie 20) 11:16 Uhr (Richtung Lohme /Linie 14) 16:55 Uhr (aus Klein Zicker /Linie 20) 17:16 Uhr (Richtung Lohme /Linie 14)	

Anschlüsse Sassnitz Busbahnhof 2

Verknüpfungspunkt	Verknüpfung zwischen		zu realisierende Anschlussrelationen	Bemerkungen
Bus	Bus	Bus		
Linie 18 (Stadtverkehr Sassnitz)	Linie 20 (Königsstuhl-Sassnitz-Binz-Göhren-Klein Zicker)		<u>Montag - Freitag</u> 06:55 Uhr (aus Klein Zicker /Linie 20) 06:58 Uhr (Richtung Rügener Ring /Linie 18) 07:55 Uhr (aus Göhren / Linie 20) 07:58 Uhr (Richtung Rügener Ring /Linie 18) 08:55 Uhr (aus Klein Zicker /Linie 20) 08:58 Uhr (Richtung Rügener Ring /Linie 18) 09:56 Uhr (aus Klein Zicker /Linie 20) 09:59 Uhr (Richtung Rügener Ring /Linie 18) 10:55 Uhr (aus Klein Zicker /Linie 20) 10:58 Uhr (Richtung Rügener Ring /Linie 18) 11:56 Uhr (aus Klein Zicker /Linie 20) 11:58 Uhr (Richtung Rügener Ring /Linie 18) 12:55 Uhr (aus Klein Zicker /Linie 20) 12:58 Uhr (Richtung Rügener Ring /Linie 18) 13:56 Uhr (aus Klein Zicker /Linie 20) 13:58 Uhr (Richtung Rügener Ring /Linie 18) 14:55 Uhr (aus Klein Zicker /Linie 20) 14:58 Uhr (Richtung Rügener Ring /Linie 18) 15:56 Uhr (aus Klein Zicker /Linie 20) 15:58 Uhr (Richtung Rügener Ring /Linie 18) 16:55 Uhr (aus Klein Zicker /Linie 20) 16:58 Uhr (Richtung Rügener Ring /Linie 18)	
			<u>Samstag, Sonn- und Feiertags</u> 08:55 Uhr (aus Klein Zicker /Linie 20) 08:58 Uhr (Richtung Rügener Ring /Linie 18) 10:55 Uhr (aus Klein Zicker /Linie 20) 10:58 Uhr (Richtung Rügener Ring /Linie 18) 11:56 Uhr (aus Klein Zicker /Linie 20) 11:58 Uhr (Richtung Rügener Ring /Linie 18) 12:55 Uhr (aus Klein Zicker /Linie 20) 12:58 Uhr (Richtung Rügener Ring /Linie 18) 13:56 Uhr (aus Klein Zicker /Linie 20) 13:58 Uhr (Richtung Rügener Ring /Linie 18) 14:55 Uhr (aus Klein Zicker /Linie 20) 14:58 Uhr (Richtung Rügener Ring /Linie 18) 15:56 Uhr (aus Klein Zicker /Linie 20) 15:58 Uhr (Richtung Rügener Ring /Linie 18)	

Anschlüsse Sassnitz Busbahnhof 3

Verknüpfungspunkt	Verknüpfung zwischen		zu realisierende Anschlussrelationen	Bemerkungen
	Bus	Bahn		
Sassnitz, Busbahnhof	Linie 13 (Sassnitz-Sagard-Altenkirchen-Wiek-Dranske)	Richtig . Bergen/Stralsund	<u>Montag - Freitag</u> 09:00 Uhr (aus Richtung Dranske/Linie 13) 09:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/Bahn) 11:59 Uhr 5 (aus Richtung Dranske/Linie 13) 12:03 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/Bahn) 13:00 Uhr (aus Richtung Dranske/Linie 13) 13:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/Bahn) 13:59 Uhr 5 (aus Richtung Dranske/Linie 13) 14:03 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/Bahn) 15:58 Uhr 5 (aus Richtung Dranske/Linie 13) 16:03 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/Bahn) 16:59 Uhr (aus Richtung Dranske/Linie 13) 17:04 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/Bahn)	vorbehaltlich Änderungen Fahrplan DB
	Linie 14 (Glowe - Lohme - Königsstuhl - Sassnitz)		10:44 Uhr (aus Lohme/ Linie 14) 11:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 13:58 Uhr (aus Lohme/ Linie 14) 14:03 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 17:01 Uhr (aus Lohme/ Linie 14) 17:04 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn)	
	Linie 18 (Stadtverkehr Sassnitz)		<u>Montag - Freitag</u> 06:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 06:58 Uhr (vom Wedding/Linie 18) 07:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 06:58 Uhr (vom Wedding/Linie 18) 08:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 07:58 Uhr (vom Wedding/Linie 18) 09:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 08:58 Uhr (vom Wedding/Linie 18) 10:03 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 09:58 Uhr (vom Wedding/Linie 18) 11:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 10:58 Uhr (vom Wedding/Linie 18) 12:03 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 11:58 Uhr (vom Wedding/Linie 18) 13:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 12:58 Uhr (vom Wedding/Linie 18) 14:03 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 13:58 Uhr (vom Wedding/Linie 18) 15:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 14:58 Uhr (vom Wedding/Linie 18) 16:03 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 15:58 Uhr (vom Wedding/Linie 18) 17:04 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 16:58 Uhr (vom Wedding/Linie 18) <u>Samstag, Sonn- und Feiertags</u> 09:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 08:58 Uhr (vom Wedding/Linie 18) 11:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 10:58 Uhr (vom Wedding/Linie 18) 13:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 12:58 Uhr (vom Wedding/Linie 18) 15:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 14:58 Uhr (vom Wedding/Linie 18)	

Anschüsse Sassnitz Busbahnhof 4

Verknüpfungspunkt	Verknüpfung zwischen		zu realisierende Anschlussrelationen	Bemerkungen
	Bus	Bahn		
Linie 20 (Königsstuhl-Sassnitz-Binz-Göhren-Klein Zicker)			<u>Montag - Freitag</u>	
			06:55 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20)	
			07:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund)	
			07:55 Uhr (aus Göhren / Linie 20)	
			08:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund)	
			08:55 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20)	
			09:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund)	
			09:55 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20)	
			10:03 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund)	
			11:56 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20)	
			12:03 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund)	
			12:55 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20)	
			13:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund)	
			14:55 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20)	
			15:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund)	
			15:56 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20)	
			16:03 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund)	
			16:56 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20)	
			17:04 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund)	
			17:56 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20)	
			18:03 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund)	
			18:55 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20)	
			19:03 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund)	
			19:55 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20)	
		20:03 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund)		
		20:55 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20)		
		21:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund)		
		21:55 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20)		
		22:05 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund)		
		<u>Samstag, Sonn- und Feiertags</u>		
		08:55 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20)		
		09:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund)		
		10:55 Uhr (aus Klein Zicker / Linie 20)		
		11:07 Uhr (in Richtung Bergen/Stralsund)		
Linie 13 (Sassnitz-Sagard-Altenkirchen-Wiek-Dranske)		aus Richtg. Stralsund/Bergen	<u>Montag - Freitag</u>	
			07:55 Uhr (Bahn)	
			08:01 Uhr (nach Dranske/Linie 13)	
			09:57 Uhr (Bahn)	
			10:01 Uhr (nach Dranske/Linie 13)	
			11:57 Uhr (Bahn)	
			12:01 Uhr (nach Dranske/Linie 13)	
			13:57 Uhr (Bahn)	
			14:01 Uhr (nach Dranske/Linie 13)	
			15:57 Uhr (Bahn)	
			16:01 Uhr (nach Dranske/Linie 13)	
			17:57 Uhr (Bahn)	
			18:01 Uhr (nach Dranske/Linie 13)	
	Linie 14 (Glowe - Lohme - Königsstuhl - Sassnitz)			<u>Montag - Freitag</u>
			05:55 Uhr (Bahn)	
			06:03 Uhr (nach Ruschvitz/Linie 14)	
			08:55 Uhr (Bahn)	
			09:20 Uhr (nach Lohme/Linie 14)	
			12:55 Uhr (Bahn)	
			13:16 Uhr (nach Lohme/Linie 14)	
		16:58 Uhr (Bahn)		
		17:16 Uhr (nach Lohme/Linie 14)		

Anschlüsse Sassnitz Busbahnhof 5

Verknüpfungspunkt	Verknüpfung zwischen		zu realisierende Anschlussrelationen	Bemerkungen
	Bus	Bahn		
Linie 18 (Stadtverkehr Sassnitz)			<u>Montag - Freitag</u> 06:55 Uhr (aus Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 06:58 Uhr (zum Rügener Ring/Linie 18) 07:55 Uhr (aus Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 07:58 Uhr (zum Rügener Ring/Linie 18) 08:55 Uhr (aus Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 08:58 Uhr (zum Rügener Ring/Linie 18) 09:57 Uhr (aus Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 09:59 Uhr (zum Rügener Ring/Linie 18) 10:55 Uhr (aus Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 10:58 Uhr (zum Rügener Ring/Linie 18) 11:57 Uhr (aus Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 11:58 Uhr (zum Rügener Ring/Linie 18) 12:55 Uhr (aus Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 12:58 Uhr (zum Rügener Ring/Linie 18) 13:57 Uhr (aus Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 13:58 Uhr (zum Rügener Ring/Linie 18) 14:55 Uhr (aus Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 14:58 Uhr (zum Rügener Ring/Linie 18) 15:57 Uhr (aus Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 15:59 Uhr (zum Rügener Ring/Linie 18) <u>Samstag, Sonn- und Feiertags</u> 08:55 Uhr (aus Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 08:58 Uhr (zum Rügener Ring/Linie 18) 10:55 Uhr (aus Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 10:58 Uhr (zum Rügener Ring/Linie 18) 12:55 Uhr (aus Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 12:58 Uhr (zum Rügener Ring/Linie 18) 14:55 Uhr (aus Richtung Bergen/Stralsund/ Bahn) 14:58 Uhr (zum Rügener Ring/Linie 18)	
	Linie 20 (Königsstuhl-Sassnitz-Binz-Göhren-Klein Zicker)			<u>Montag - Freitag</u> 05:55 Uhr (Bahn) 06:00 Uhr (nach Klein Zicker / Linie 20) 06:55 Uhr (Bahn) 07:05 Uhr (nach Klein Zicker / Linie 20) 08:55 Uhr (Bahn) 09:05 Uhr (nach Klein Zicker / Linie 20) 09:57 Uhr (Bahn) 10:05 Uhr (nach Klein Zicker / Linie 20) 10:55 Uhr (Bahn) 11:05 Uhr (nach Klein Zicker / Linie 20) 11:57 Uhr (Bahn) 12:05 Uhr (nach Klein Zicker / Linie 20) 12:55 Uhr (Bahn) 13:05 Uhr (nach Klein Zicker / Linie 20) 13:57 Uhr (Bahn) 14:05 Uhr (nach Klein Zicker / Linie 20) 14:55 Uhr (Bahn) 15:05 Uhr (nach Klein Zicker / Linie 20) 15:57 Uhr (Bahn) 16:05 Uhr (nach Klein Zicker / Linie 20) 16:58 Uhr (Bahn) 17:05 Uhr (nach Klein Zicker / Linie 20) 17:57 Uhr (Bahn) 18:05 Uhr (nach Klein Zicker / Linie 20) 18:55 Uhr (Bahn) 19:05 Uhr (nach Göhren / Linie 20) 19:57 Uhr (Bahn) 20:05 Uhr (nach Göhren / Linie 20) <u>Samstag, Sonn- und Feiertags</u> 08:55 Uhr (Bahn) 09:05 Uhr (nach Klein Zicker / Linie 20) 10:55 Uhr (Bahn) 11:05 Uhr (nach Klein Zicker / Linie 20) 12:55 Uhr (Bahn) 13:05 Uhr (nach Göhren / Linie 20) 14:55 Uhr (Bahn) 15:05 Uhr (nach Klein Zicker / Linie 20) 16:58 Uhr (Bahn) 17:05 Uhr (nach Göhren / Linie 20)

Anschlüsse Sassnitz Busbahnhof 6

Verknüpfung zwischen		zu realisierende Anschlussrelationen
Bus	Bahn	
Linie 20 (Königsstuhl-Sassnitz-Binz-Göhren-Klein Zicker)	Linie 24 (Bergen-Göhren-Klein Zicker)	Verknüpfung im Stunden- (Winter und Wochenende) bzw. Halbstundentakt (Sommer) der Relationen zur Gewährleistung der Umsteigebeziehung in Serams, Wendeplatz und der Verknüpfung Bus/Bahn in Bergen

Anschlüsse Serams, Wendeplatz

Verknüpfungspunkt	Verknüpfung zwischen		zu realisierende Anschlussrelationen	Bemerkungen
	Bus	Fähre		
Schaprode	Linie 35 (Bergen - Gingst - Schaprode/Poggenhof)		<u>Montag - Freitag</u> 06:11 Uhr (von Bergen/Linie 35) 06:13 Uhr (Fähre nach Vitte) 08:21 Uhr (von Bergen/Linie 35) 09:00 Uhr (Fähre nach Vitte) 08:00 Uhr (Fähre von Kloster) 08:30 Uhr (Fähre von Vitte) 08:37 Uhr (nach Bergen / Linie 35 mit umsteigen in Gingst nach Stralsund) 10:20 Uhr (von Bergen/Linie 35) 10:30 Uhr (Fähre nach Vitte) 10:45 Uhr (Fähre nach Kloster) 10:30 Uhr (Fähre von Vitte) 10:38 Uhr (nach Bergen/Linie 35) 12:25 Uhr (Fähre von Vitte) 12:52 Uhr 5 (nach Bergen / Linie 35) 13:24 Uhr (von Bergen/Linie 35) 13:35 Uhr (Fähre nach Kloster) 14:00 Uhr (Fähre nach Vitte) 13:30 Uhr (Fähre von Kloster) 13:30 Uhr (Fähre von Vitte) 13:34 Uhr 5 (nach Bergen / Linie 35) 13:37 Uhr F (nach Bergen / Linie 35) 16:00 Uhr (Fähre von Vitte) 16:15 Uhr (Fähre von Kloster) 16:35 Uhr F (nach Bergen / Linie 35) 16:39 Uhr 5 (nach Bergen/Linie 35) 16:21 Uhr F (von Bergen/Linie 35) 16:31 Uhr 5 (von Bergen/Linie 35) 16:15 Uhr (Fähre nach Kloster) 16:35 Uhr (Fähre nach Vitte) 18:20 Uhr (von Bergen / Linie 35) 18:45 Uhr (Fähre nach Kloster) 18:15 Uhr (Fähre von Kloster) 18:20 Uhr (Fähre von Vitte) 18:25 Uhr (Fähre von Vitte) 18:44 Uhr (nach Bergen / Linie 35)	vorbehaltlich Fahrplanänderungen Weisse Flotte
			<u>Samstag, Sonn- und Feiertags</u> 08:20 Uhr (von Bergen / Linie 35) 09:00 Uhr (Fähre nach Vitte) 08:10 Uhr (Fähre von Kloster) 08:30 Uhr (Fähre von Vitte) 08:37 Uhr (nach Bergen / Linie 35) 10:20 Uhr (von Bergen / Linie 35) 10:25 Uhr (Fähre nach Kloster) 11:00 Uhr (Fähre von Vitte) 11:10 Uhr (nach Bergen/Linie 35) 13:20 Uhr (von Bergen / Linie 35) 14:00 Uhr (Fähre nach Kloster) 13:35 Uhr (Fähre von Kloster) 13:30 Uhr (Fähre von Vitte) 13:37 Uhr (nach Bergen / Linie 35) 17:20 Uhr (von Bergen / Linie 35) 17:45 Uhr (Fähre nach Kloster) 17:35 Uhr (Fähre von Kloster) 17:40 Uhr (nach Bergen / Linie 35)	

Anschlüsse Schaprode

Verknüpfungspunkt	Verknüpfung zwischen		zu realisierende Anschlussrelationen	Bemerkungen
	Bus	Fähre		
Gingst, Schulhof	Linie 35 (Bergen - Gingst - Schaprode/Poggenhof)	Linie 37 (Bergen - Vieregge)	<u>Montag - Freitag</u> 7:00 Uhr zwischen 12:10 Uhr und 12:25 Uhr zwischen 13:57 Uhr und 14:00 Uhr zwischen 15:57 Uhr und 16:00 Uhr	Verknüpfungen erfolgen vorrangig zu den Schulzeiten in Gingst
		Linie 38 (Bergen - Gingst - Waase / Ummanz)	außerhalb der Schülerbeförderung	
		Linie 41 (Bergen/Gingst - Samtens - Stralsund)	09:02 Uhr Linie 35 (nach Bergen) mit Linie 38 (von Waase) und Linie 41 (nach Stralsund)	
	Linie 37 (Bergen - Vieregge)	Linie 35 (Bergen - Gingst - Schaprode/Poggenhof) Linie 38 (Bergen - Gingst - Waase / Ummanz) Linie 41 (Bergen/Gingst - Samtens - Stralsund)		
	Linie 38 (Bergen - Gingst - Waase / Ummanz)	Linie 35 (Bergen - Gingst - Schaprode/Poggenhof) Linie 37 (Bergen - Vieregge) Linie 41 (Bergen/Gingst - Samtens - Stralsund)		
	Linie 41 (Bergen/Gingst - Samtens - Stralsund)	Linie 35 (Bergen - Gingst - Schaprode/Poggenhof) Linie 37 (Bergen - Vieregge) Linie 38 (Bergen - Gingst - Waase / Ummanz)		

Anschlüsse Gingst Schulhof

Verknüpfungspunkt	Verknüpfung zwischen		zu realisierende Anschlussrelationen
	Bus	Bus / Bahn	
Bergen, Busbahnhof	Linie 12 (Bergen-Ralswiek-Sagard) Linie 24 (Bergen-Göhren-Klein Zicker) Linie 28 (Bergen - Binz und zurück) Linie 30 (Bergen - Putbus - Garz - Stralsund) Linie 31 (Bergen-Tilzow-Ketelshagen-Lauterbach) Linie 33 (Bergen - Sehlen - Garz-Zicker) Linie 35 (Bergen - Gingst - Schaprade/Poggenhof) Linie 37 (Bergen - Vieregge) Linie 38 (Bergen - Gingst - Waase / Ummanz) Linie 40 (Bergen - Gütin - Dreschwitz)		<u>Gründerzeit</u> alle Buslinien verkehren ab Bergen, Busbahnhof ab XX:40 Uhr (Bahnankunft aus Stralsund XX:32 Uhr) alle Buslinien verkehren nach Bergen, Bahnhof an XX:20 Uhr bis XX:24 Uhr (Bahnabfahrt nach Stralsund XX:30 Uhr) Ausnahmen sind im Zuge der Schülerbeförderung möglich



Anschlüsse Bergen Busbahnhof

Grimmen Bahnhof						Bahn
Bus			Bus			
Linie	aus Richtung	Ankunft	Abfahrt	in Richtung	Linie	
310	Sievertshagen	07:40				
312	Vorland	07:36				7:29 aus Richtung Berlin
316	Neuendorf	07:42				7:23 aus Richtung Stralsund
317	Rodde	07:33	07:46	Greifswald	320	
319	Grammendorf	07:39	07:46	Tribsees	320	
321	Abtshagen	07:38				8:29 in Richtung Stralsund
322	Stahlbrode	07:43				8:23 in Richtung Berlin
323	Horst	07:43				
324	Bretwisch	07:33				
			13:57	Vorland	312	12:50 aus Richtung Berlin
			14:00	Neuendorf	316	12:23 aus Richtung Stralsund
320	Greifswald	13:35	13:59	Strelow	317	
320	Tribsees	13:59	13:58	Grammendorf Rodde	319	
			13:58	Abtshagen Sievertsha.	321	14:29 in Richtung Stralsund
			14.00	Stahlbrode Horst	322	14:23 in Richtung Berlin
			13:57	Bretwisch	324	

Verknüpfung Grimmen

Tribsees Wpl.						Bemerkung
Bus			Bus			
Linie	aus Richtung	Ankunft	Abfahrt	in Richtung	Linie	
306	Stralsund	07:06	07:16	Grimmen	320	
320	Grimmen	05:05	05:05	Stralsund	306	
306	Stralsund	09:46	09:49 10:23	Bad Sülze Grimmen	320 320	
320	Bad Sülze	10:23	10:25	Stralsund	306	
320	Grimmen	09:49				
306	Stralsund	12:31	13:00	Bad Sülze	320	
320	Grimmen	13:00	13:35	Stralsund	306	
320	Bad Sülze	13:35				
306	Stralsund	14:15	14:13	Bad Sülze	320	Anschluß erfolgt über info vom Einsatz
320	Grimmen	15:41	16:16	Stralsund	306	
306	Stralsund	17:03	17:03	Grimmen	320	
306	Stralsund	17:50	17:48	Grimmen	320	Anschluß erfolgt über info vom Einsatz
320	Bad Sülze	17:38	17:50	Stralsund	306	

Verknüpfung Tribsees

Stralsund, Busbahnhof					
Bus			Bus		
Linie	aus Richtung	Ankunft	Abfahrt	in Richtung	Linie
304	Mohrdorf	08:43	08:45	Tribsees	306
305	Buschenhagen	08:25			
308	Barth	08:38			
303	Stahlbrode	08:16			
<hr/>					
306	Tribsees	08:20	08:45	Mohrdorf	304
<hr/>					
306	Tribsees	16:16	16:25	Mohrdorf	304
			16:25	Altenpleen	305
			16:55	Stahlbrode	303



Verknüpfung Stralsund

Verknüpfungspunkt	Verknüpfung zwischen		zu realisierende Anschlussrelationen	Bemerkungen
	Bus	Bahn		
Graal Mürztz Ostseering	Linie 202 (Ribnitz-Graal Mürztz-Hohe Düren Fähre und zurück)	Linie 184 (Rostock-Röwershagen-Graal Mürztz und zurück)	<u>Montag - Freitag</u> 06:39 Uhr (aus Ribnitz / Linie 202) 06:59 Uhr (nach Rostock / Linie 184) 06:49 Uhr (aus Rostock / Linie 184) 06:52 Uhr (nach Ribnitz / Linie 202) 07:53 Uhr (aus Rostock / Linie 184) 08:12 Uhr (nach Ribnitz / Linie 202) 13:21 Uhr (aus Ribnitz / Linie 202) 13:28 Uhr (nach Rostock / Linie 184) 13:53 Uhr (aus Rostock / Linie 184) 14:17 Uhr (nach Ribnitz / Linie 202) 14:31 Uhr (aus Ribnitz / Linie 202) 15:03 Uhr (nach Rostock / Linie 184) 16:51 Uhr (aus Ribnitz / Linie 202) 17:03 Uhr (nach Rostock / Linie 184) 17:53 Uhr (aus Rostock / Linie 184) 17:57 Uhr (nach Ribnitz / Linie 202)	

Verknüpfung Graal-Mürztz

Verknüpfungspunkt	Verknüpfung zwischen		zu realisierende Anschlussrelationen	Bemerkungen
	Bus	Bus		
Bad Sülze ehem Bhf	Linie 203 (Bad Sülze-Tangrim-Bad Sülze)	Linie 120 (Bad Sülze-Sanitz-Rostock und zurück)	<u>Montag - Freitag</u> 06:53 Uhr (aus Böhlendorf / Linie 203) 06:58 Uhr (aus Tribsees / Linie 203) 07:00 Uhr (nach Rostock / Linie 120) 13:02 Uhr (aus Böhlendorf / Linie 203) 13:22 Uhr (nach Rostock / Linie 120) 17:02 Uhr (aus Böhlendorf / Linie 203) 17:15 Uhr (nach Rostock / Linie 120)	
	Linie 320 (Greifswald-Grimmen-Tribsees- Bad Sülze und zurück)	Linie 120 (Bad Sülze-Sanitz-Rostock und zurück)	<u>Montag - Freitag</u> 05:15 Uhr (aus Tribsees Wpl / Linie 320) 05:20 Uhr (nach Rostock / Linie 120) 07:03 Uhr (nach Greifswald / Linie 320) 07:00 Uhr (nach Rostock / Linie 120) 08:30 Uhr (aus Tribsees Wpl/ Linie 320) 08:30 Uhr (nach Rostock / Linie 120) 09:59 Uhr (aus Greifswald / Linie 320) 10:10 Uhr (nach Rostock / Linie 120) 13:10 Uhr (aus Grimmen / Linie 320) 13:15 Uhr (aus Tribsees Wpl / Linie 320) 13:22 Uhr (nach Rostock / Linie 120) 14:26 Uhr (aus Tribsees Wpl / Linie 320) 14:52 Uhr (nach Rostock / Linie 120) 15:20 Uhr (aus Tribsees Wpl / Linie 320) 15:51 Uhr (aus Greifswald / Linie 320) 15:55 Uhr (nach Rostock / Linie 120) 17:10 Uhr (aus Greifswald / Linie 320) 17:15 Uhr (nach Rostock / Linie 120) <u>Samstag, Sonn- und Feiertags</u> 08:55 Uhr (aus Grimmen / Linie 320) 09:00 Uhr (nach Rostock / Linie 120) 12:55 Uhr (aus Grimmen / Linie 320) 13:10 Uhr (nach Rostock / Linie 120) 16:52:55 Uhr (aus Grimmen / Linie 320) 17:05 Uhr (nach Rostock / Linie 120)	Rufbus kommt aus Ribnitz Linie 204 an 7:00 Uhr

Verknüpfung Bad Sülze ehem Bhf

Verknüpfung zwischen		zu realisierende Anschlussrelationen	Bemerkungen
Bus	Bahn / Bus		
Linie 210 (Ribnitz-Damgarten-Born-Barth und zurück)	UBB (Stralsund-Velgast-Barth und zurück)	Montag - Freitag	
		07:06 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)	
		07:10 Uhr (nach Ribnitz / Linie 210)	
		08:44 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)	
		08:55 Uhr (nach Wieck / Linie 210)	
		08:51 Uhr (aus Ribnitz / Linie 210)	
		09:10 Uhr (nach Stralsund / Linie UBB)	
		10:44 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)	
		10:55 Uhr (nach Zingst / Linie 210)	Zingst Anschluss nach Ribnitz
		10:46 Uhr (aus Wieck / Linie 210)	
		11:10 Uhr (nach Stralsund / Linie UBB)	
		12:44 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)	
		12:50 Uhr (nach Prerow / Linie 210)	
		12:47 Uhr (aus Prerow / Linie 210)	
		13:10 Uhr (nach Stralsund / Linie UBB)	
		14:44 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)	
		15:05 Uhr (nach Prerow / Linie 210)	
		14:37 Uhr (aus Prerow / Linie 210)	
		15:10 Uhr (nach Stralsund / Linie UBB)	
		16:44 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)	
		16:55 Uhr (nach Prerow / Linie 210)	
		16:37 Uhr (aus Prerow / Linie 210)	
		16:56 Uhr (nach Stralsund / Linie UBB)	
		18:44 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)	
		19:05 Uhr (nach Zingst / Linie 210)	Zingst Anschluss nach Ribnitz
		18:46 Uhr (aus Prerow / Linie 210)	
		19:10 Uhr (nach Stralsund / Linie UBB)	
		Samstag, Sonn- und Feiertags	
		07:06 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)	
		07:10 Uhr (nach Wieck / Linie 210)	Samstag Wieck Anschluss nach Ribnitz
08:44 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)			
09:05 Uhr (nach Ribnitz / Linie 210)			
08:44 Uhr (aus Wieck / Linie 210)			
09:10 Uhr (nach Stralsund / Linie UBB)			
10:44 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)			
11:05 Uhr (nach Zingst / Linie 210)			
10:43 Uhr (aus Ribnitz / Linie 210)			
11:10 Uhr (nach Stralsund / Linie UBB)			
12:44 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)			
12:50 Uhr (nach Zingst / Linie 210)			
12:59 Uhr (nach Ribnitz / Linie 210)			
14:44 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)			
15:05 Uhr (nach Ribnitz / Linie 210)			
14:50 Uhr (aus Ribnitz / Linie 210)			
15:10 Uhr (nach Stralsund / Linie UBB)			
16:44 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)			
17:15 Uhr (nach Ribnitz / Linie 210)			
18:44 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)			
19:05 Uhr (nach Ribnitz / Linie 210)			
18:39 Uhr (aus Ribnitz / Linie 210)			
19:10 Uhr (nach Stralsund / Linie UBB)			
Linie 211 (Ribnitz-Damgarten-Löbnitz-Barth und zurück)	UBB (Stralsund-Velgast-Barth und zurück)	Montag - Freitag	
		05:44 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)	
		06:20 Uhr (nach Ribnitz / Linie 211)	
		08:44 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)	
		09:05 Uhr (nach Ribnitz / Linie 211)	
		08:50 Uhr (aus Ribnitz / Linie 211)	
		09:10 Uhr (nach Stralsund / Linie UBB)	
		10:44 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)	
		10:50 Uhr (nach Ribnitz / Linie 211)	
		10:50 Uhr (aus Ribnitz / Linie 211)	
		11:10 Uhr (nach Stralsund / Linie UBB)	
		12:44 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)	
		12:50 Uhr (nach Ribnitz / Linie 211)	
		12:50 Uhr (aus Ribnitz / Linie 211)	
		12:59 Uhr (nach Stralsund / Linie UBB)	
		15:05 Uhr (aus Ribnitz / Linie 211)	
		15:10 Uhr (nach Stralsund / Linie UBB)	
16:50 Uhr (aus Ribnitz / Linie 211)			
16:56 Uhr (nach Stralsund / Linie UBB)			
18:44 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)			
18:55 Uhr (nach Ribnitz / Linie 211)			
18:55 Uhr (aus Ribnitz / Linie 211)			
19:10 Uhr (nach Stralsund / Linie UBB)			

Verknüpfung Barth Bf 1

Verknüpfung zwischen		zu realisierende Anschlussrelationen	Bemerkungen
Bus	Bahn / Bus		
Linie 214 (Ribnitz-Damgarten-Saal-Barth und zurück)	UBB (Stralsund-Velgast-Barth und zurück)	Montag - Freitag	
		08:55 Uhr (aus Ribnitz / Linie 214)	
		09:10 Uhr (nach Stralsund / Linie UBB)	
		16:44 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)	
		16:50 Uhr (nach Ribnitz / Linie 214)	
		18:44 Uhr (aus Stralsund / Linie UBB)	
		16:55 Uhr (nach Lüdershagen / Linie 214)	
Linie 210 (Ribnitz-Damgarten-Born-Barth und zurück)	Linie 211 (Ribnitz-Damgarten-Löbnitz-Barth und zurück)	Montag - Freitag	
		05:10 Uhr (aus Prerow / Linie 210)	Rufbus
		05:25 Uhr (nach Ribnitz / Linie 211)	
		06:10 Uhr (aus Ribnitz / Linie 211)	
		06:15 Uhr (nach Zingst / Linie 210)	
		06:15 Uhr (aus Zingst / Linie 210)	
		06:20 Uhr (nach Ribnitz / Linie 211)	
		07:10 Uhr (aus Ribnitz / Linie 211)	
		07:10 Uhr (nach Ribnitz / Linie 210)	
		07:36 Uhr (aus Ribnitz / Linie 210)	
		07:46 Uhr (aus Zingst / Linie 210)	
		07:57 Uhr (aus Ribnitz / Linie 210)	
		08:00 Uhr (nach Ribnitz / Linie 211)	
		08:50 Uhr (aus Ribnitz / Linie 211)	
		08:55 Uhr (nach Wieck / Linie 210)	
		08:51 Uhr (aus Ribnitz / Linie 210)	
		09:05 Uhr (nach Ribnitz / Linie 211)	
		10:46 Uhr (aus Wieck / Linie 210)	
		10:50 Uhr (nach Ribnitz / Linie 211)	
		10:50 Uhr (aus Ribnitz / Linie 211)	
		10:55 Uhr (nach Zingst / Linie 210)	
		12:47 Uhr (aus Prerow / Linie 210)	
		12:50 Uhr (nach Ribnitz / Linie 211)	
		12:50 Uhr (aus Ribnitz / Linie 211)	
		12:50 Uhr (nach Prerow / Linie 210)	
		13:21 Uhr (aus Lüdershagen / Linie 211)	
		13:40 Uhr (nach Ribnitz / Linie 210)	
		14:32 Uhr (aus Ribnitz / Linie 210)	
		14:37 Uhr (aus Prerow / Linie 210)	
		14:40 Uhr (nach Ribnitz / Linie 211)	
15:05 Uhr (aus Ribnitz / Linie 211)			
15:05 Uhr (nach Prerow / Linie 210)			
16:37 Uhr (aus Prerow / Linie 210)			
16:40 Uhr (nach Ribnitz / Linie 211)			
16:50 Uhr (aus Ribnitz / Linie 211)			
16:55 Uhr (nach Prerow / Linie 210)			
18:46 Uhr (aus Prerow / Linie 210)			
18:55 Uhr (nach Ribnitz / Linie 211)			
18:55 Uhr (aus Ribnitz / Linie 211)			
19:05 Uhr (nach Zingst / Linie 210)	Zingst Anschluss nach Ribnitz		
Linie 210 (Ribnitz-Damgarten-Born-Barth und zurück)	Linie 308 (Barth-Niepars-Stralsund und zurück)	Montag - Freitag	
		05:10 Uhr (aus Prerow / Linie 210)	Rufbus
		05:15 Uhr (nach Stralsund / Linie 308)	
		06:15 Uhr (aus Zingst / Linie 210)	
		06:40 Uhr (nach Stralsund / Linie 308)	
		07:36 Uhr (aus Ribnitz / Linie 210)	
		07:43 Uhr (aus Zingst / Linie 210)	
		07:50 Uhr (nach Stralsund / Linie 308)	
		07:54 Uhr (aus Niepars / Linie 308)	
		08:25 Uhr (nach Ribnitz / Linie 210)	
		08:51 Uhr (aus Ribnitz / Linie 210)	
		09:05 Uhr (nach Stralsund / Linie 308)	
		12:26 Uhr (aus Stralsund / Linie 308)	
		12:50 Uhr (nach Prerow / Linie 210)	
		13:25 Uhr (aus Stralsund / Linie 308)	
		13:40 Uhr (nach Ribnitz / Linie 210)	
		13:28 Uhr (aus Ribnitz / Linie 210)	
		13:55 Uhr (nach Stralsund / Linie 308)	
14:42 Uhr (aus Stralsund / Linie 308)			
15:05 Uhr (nach Prerow / Linie 210)			
16:37 Uhr (aus Prerow / Linie 210)			
16:55 Uhr (nach Stralsund / Linie 308)			

Verknüpfung Barth Bf 2

Verknüpfungspunkt	Verknüpfung zwischen		zu realisierende Anschlussrelationen	Bemerkungen
	Bus	Bahn		
Ribnitz Bhf (Ribnitz-Damgarten-Born-Barth und zurück)	Linie 210	Linie Bahn	<u>Montag - Freitag</u>	
			07:14 Uhr (aus Barth / Linie 210)	
			07:28 Uhr (aus Wustrow / Linie 210)	
			07:55 Uhr (nach Hamburg / Bahn IC)	
			05:15 Uhr (aus Rostock / Bahn RE)	
			5:40 Uhr (nach Barth / Linie 210)	
			07:23 Uhr (aus Rostock / Bahn RE)	
			7:45 Uhr (nach Barth / Linie 210)	
			09:21 Uhr (aus Rostock / Bahn RE)	
			09:35 Uhr (nach Zingst / Linie 210)	
			11:21 Uhr (aus Rostock / Bahn RE)	
			11:35 Uhr (nach Barth / Linie 210)	
			12:32 Uhr (aus Stralsund / Bahn RE)	
			12:40 Uhr (nach Barth / Linie 210)	
			13:36 Uhr (aus Hamburg / Bahn IC)	
			13:58 Uhr (aus Stralsund / Bahn IC)	
			14:05 Uhr (nach Zingst / Linie 210)	
			15:21 Uhr (aus Rostock / Bahn RE)	
			15:40 Uhr (nach Barth / Linie 210)	
			15:43 Uhr (aus Barth / Linie 210)	
			15:55 Uhr (nach Hamburg / Bahn IC)	
			16:32 Uhr (aus Stralsund / Bahn RE)	
			16:40 Uhr (nach Zingst / Linie 210)	
			17:36 Uhr (aus Hamburg / Bahn IC)	
			17:58 Uhr (aus Stralsund / Bahn IC)	
			18:10 Uhr (nach Zingst / Linie 210)	
		11:26 Uhr (aus Barth / Linie 210)		
		11:39 Uhr (nach Köln / Bahn IC)		
		<u>Samstag, Sonn - und Feiertags</u>		
		9:21 Uhr (aus Rostock / Bahn RE)		
		09:40 Uhr (nach Zingst / Linie 210)		
		13:49 Uhr (aus Barth / Linie 210)		
		14:00 Uhr (nach Karlsruhe / Bahn IC)		
		13:36 Uhr (aus Hamburg / Bahn IC)		
		13:58 Uhr (aus Stralsund / Bahn IC)		
		14:10 Uhr (nach Barth / Linie 210)		
		17:36 Uhr (aus Hamburg / Bahn IC)		
		17:58 Uhr (aus Stralsund / Bahn IC)		
		18:10 Uhr (nach Barth / Linie 210)		

Vernüpfung Ribnitz Bf

Der Fahrplan zu Beginn der Laufzeit wird vor Betriebsaufnahme ergänzt.

Die Fahrpläne der Kalkulationsgrundlage sind im Anhang hinterlegt.

Anlage 2 - Zu-, Ab- und Umbestellungen

- (1) Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen wirken bei der ständigen Überprüfung des Fahrplanangebots vertrauensvoll zusammen und berücksichtigen die wechselseitigen Vorschläge, Erkenntnisse und Bewertungen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen hat sein Angebot fortlaufend auf Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen und dem Aufgabenträger auf eigene Initiative mindestens zweimal jährlich zu den Fahrplanwechseln im Mai und Oktober, mit einer Frist von zwölf Monaten zu ihrem geplanten Beginn, Anpassungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorzuschlagen oder, falls ihm Änderungen nicht möglich oder nicht erforderlich erscheinen, dies mitzuteilen und zu begründen. Die Anschlussqualität wird in Anlage 1 dargestellt, die dort aufgelisteten Anschlüsse stellen den Mindeststandard dar. Die Anforderungen der Schülerbeförderung haben Vorrang. Außerordentliche, anlassbezogene Fahrplananpassungen bzw. -verbesserungen kann das Verkehrsunternehmen zu anderen als den genannten zwei Terminen jederzeit vornehmen. Eine Abstimmung mit dem Aufgabenträger erfolgt in diesen Fällen kurzfristig.
- (3) Der Aufgabenträger kann nach Maßgabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages Änderungen bis zu einem Umfang von jährlich +/- 10 % der saldierten Fahrplankilometer der aus Anlage 1 in der jeweiligen Fassung ersichtlichen Leistung verlangen. Über den Vertragszeitraum darf die saldierte Leistungsänderung maximal +/- 33% der Ausgangsleistungen (Stand der Anlage 1 zum Laufzeitbeginn) betragen. Unter diese Begrenzung fallen auch eventuelle Leistungsänderungen auf Grundlage der Anlage 2a (Stadtverkehr Stralsund). Leistungsänderungen sind beispielsweise Änderungen der Linienführung (Linienverlängerung oder -verkürzung) sowie der Betriebs- und Fahrplanzeiten, die Zu- oder Abbestellung von Fahrten, Umbestellungen von Fahrzeugtypen und Umbestellungen von Linien- auf Bedarfsbetrieb und umgekehrt.
- (4) Nur durch Verpflichtungsänderungen, die der Aufgabenträger verlangt bzw. denen er im Falle des Abs. (2) nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung widersprochen hat, ändert sich die vom Verkehrsunternehmen zu erbringende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.

- (5) Der Aufgabenträger kann nach Maßgabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags Verpflichtungsänderungen bis zu einem Umfang von jährlich +/- 10 % der Fahrplankilometer für die Freistellungsverkehre der aus Anlage 1 ersichtlichen Ausgangsleistungen verlangen. Umbestellungen des Freistellungsverkehrs in den Linienverkehr sind unbeschränkt zulässig. Der Aufgabenträger strebt während der Laufzeit die vollständige Übertragung der Freistellungsverkehre gemäß § 1 Satz 1 Nummer 4 d Freistellungsverordnung („freigestellter Schülerverkehr“) in den Linienverkehr bis Ende 2016 an.
- (6) Verpflichtungserweiterungen des Aufgabenträgers ohne vorherigen Vorschlag des Verkehrsunternehmens können jeweils bis zwölf Monate vor den jährlichen Fahrplanwechseln im Mai und Oktober erfolgen. Für entsprechende Abbestellungen gilt eine Frist von zwölf Monaten vor dem Fahrplanwechsel. Bei unvorhersehbaren Anlässen, die eine kurzfristige Reaktion erfordern, kann der Aufgabenträger außerplanmäßige Verpflichtungsänderungen verlangen; er teilt die Verpflichtungsänderungen dem Verkehrsunternehmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit.
- (7) Das Verkehrsunternehmen ist gehalten und berechtigt, den Aufgabenträger auf etwaige negative Folgen seiner Zu- oder Abbestellungen hinzuweisen und Alternativvorschläge zu unterbreiten. Der Aufgabenträger ist verpflichtet, diese Vorschläge umgehend und sachgerecht zu prüfen und das Verkehrsunternehmen innerhalb von sechs Wochen über die Ergebnisse seiner Prüfung zu informieren.
- (8) Zum Ausgleich geringfügiger betriebsbedingter Abweichungen (z.B. baustellenbedingte Umleitungsverkehre) darf das Verkehrsunternehmen im jeweiligen Jahresfahrplan von dem jeweiligen vorab ermittelten Jahresdurchschnitt der Fahrplankilometer oder Fahrplanstunden um $\pm 6\%$ abweichen, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung oder Beauftragung des Aufgabenträgers bedarf (Geringfügigkeitsgrenze). Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Aufgabenträger über den Grund und die Höhe dieser Abweichungen unverzüglich zu informieren.
- (9) Bei Abweichungen von der beauftragten Soll-Verpflichtung, die aufgrund von verkehrlichen Störungen (z.B.: Bauarbeiten, Straßensperrungen, Umleitungen, etc.) notwendig werden, hat das Verkehrsunternehmen die entsprechenden Verkehre so anzupassen, dass die Fahrgäste auf der jeweiligen Linie so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die vereinbarten Fahrplanvorgaben sind soweit wie möglich einzuhalten. Die effektive Information der Fahrgäste ist sicherzustellen. Das

Verkehrsunternehmen ermittelt die finanziellen Auswirkungen aus den erforderlichen Anpassungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, um eine Kostenbeteiligung Dritter an den Mehraufwendungen zu verhandeln.

- (10) Die Anpassung der Abschlagszahlung des Aufgabenträgers bei Verpflichtungsänderungen erfolgt nach Maßgabe der Anlage 4.



Anlage 2a - Evaluierungsverfahren Hansestadt Stralsund

Die Anlage 2a des öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr der Hansestadt Stralsund wird fortgeführt. Diese lautet wie folgt:

1 Grundlage des Evaluierungsverfahrens

Das im Folgenden beschriebene Evaluierungsverfahren beruht auf dem Beschluss des Kreistags KT 278-16/2013 vom 16.12.2013 und dessen Bezügen zum "Nahverkehrsplan für den Landkreis Vorpommern-Rügen 2014 - 2019" (vgl. dort S. 57, 48).

2 Evaluierungsphase

- (1) Die Evaluierungsphase beginnt mit der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr der Hansestadt Stralsund am 01.01.2015 und endet am 31.12.2016.
- (2) Ab dem Fahrplanwechsel im Oktober 2015 erfolgt die Verkehrsbedienung in der Hansestadt Stralsund in der Variante der "optimalen verkehrlichen Erschließung".
- (3) Während der Evaluierungsphase werden vom Verkehrsunternehmen zu folgenden Aspekten relevante und aussagekräftige Daten erhoben:
 - Kosten und Einnahmen des Stadtverkehrs (Trennungsrechnung vom restlichen Bediengebiet des Verkehrsunternehmens),
 - verkehrliche Aspekte (Nutzungsverhalten der Fahrgäste, Verbesserungsbedarf bei der Verkehrsplanung und Linienführung, Effekte auf den Umlandverkehr).

3 Bewertungsphase

- (1) Bis zum 31.05.2016 legt das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger einen Bericht vor, der Folgendes enthält:

- eine ausführliche Aufstellung und Darstellung sämtlicher relevanter Fakten aus dem ersten Jahr der Evaluierungsphase (siehe hierzu sogleich Abs. (2)),
 - eine Prognose über die weiteren (wirtschaftlichen und verkehrlichen) Entwicklungen bei Fortsetzung der "optimalen verkehrlichen Erschließung" (siehe hierzu sogleich Abs. (3)),
 - eine Prognose über die weiteren (wirtschaftlichen und verkehrlichen) Entwicklungen bei Umsetzung der "Mindestbedienung" (siehe hierzu sogleich Abs. (4)),
 - eine jahresscharfe Darstellung des sich aus diesen Prognosen ergebenden Differenzbetrages für die restliche Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ab dem Fahrplanwechsel im Mai 2017,
 - eine ausführliche Bewertung der Daten aus der Evaluierungsphase sowie der Prognosen, einschließlich der Differenzbeträge, sowie
 - das Votum des Verkehrsunternehmens, welche Bedienungsvariante aus seiner Sicht im Stadtverkehr umgesetzt werden sollte.
- (2) Die Aufstellung und Darstellung der relevanten Fakten gemäß Abs. (1), 1. Spiegelstrich, enthält insbesondere
- die Aufstellung sämtlicher Kosten und Einnahmen des Stadtverkehrs,
 - Daten zu Fahrgastzahlen, auch im Vergleich mit Zeiträumen vor Inkrafttreten des öffentlichen Dienstleistungsauftrages,
 - weitere relevante verkehrsplanerische Fakten zum Verkehrsangebot,
 - Angaben zur Qualität der Bedienung, insbesondere zur Pünktlichkeit, Zahl der Kundenbeschwerden etc. sowie
 - Angaben zur wirtschaftlichen Situation des Verkehrsunternehmens, insbesondere zur Frage einer Fusionsrendite.
- (3) Für die Prognose über die weiteren (wirtschaftlichen und verkehrlichen) Entwicklungen bei Fortsetzung der "optimalen verkehrlichen Erschließung" gemäß Abs. (1), 2. Spiegelstrich legt das Verkehrsunternehmen seine Annahmen offen und begründet diese. Die Kostenkalkulation ist jahresscharf für die gesamte restliche Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags anhand des Preisstandes 2017 zu erstellen.

- (4) Für die Prognose über die weiteren (wirtschaftlichen und verkehrlichen) Entwicklungen bei Umsetzung der "Mindestbedienung" gemäß Abs. (1), 3. Spiegelstrich gilt Abs. (3) entsprechend. Insbesondere legt das Verkehrsunternehmen seine Annahmen zu den Unterschieden (bei den Kosten und Einnahmen wie auch bei den verkehrlichen Auswirkungen, einschließlich der Fahrgelderlöse) zur "optimalen verkehrlichen Erschließung" dar und begründet diese ausführlich.
- (5) Der Aufgabenträger kann weitere Details und Bewertungen nachfordern. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach der Anforderung, nachzuliefern.

4 Entscheidungsphase

- (1) Der Kreistag soll entscheiden, ob die Verkehrsbedienung in der Hansestadt Stralsund ab dem Fahrplanwechsel im Mai 2017 in der Variante der "optimalen verkehrlichen Erschließung" oder in der Variante der "Mindestbedienung" bzw. in Abstufungen dieser Varianten erfolgen soll.
- (2) Der Aufgabenträger erstellt für die maßgebliche Sitzung des Kreistages eine Beschlussvorlage, die insbesondere
 - den Bericht des Verkehrsunternehmens sowie
 - die allgemeine Entwicklung des Kreishaushalts sowie speziell der Budgets für den Öffentlichen Personennahverkehr berücksichtigt.
- (3) Eine Entscheidung des Kreistags gemäß Abs. (1) zugunsten der "Mindestbedienung" hat die Möglichkeit für die Hansestadt Stralsund vorzusehen, jährlich bis spätestens zwölf Monate vor Fahrplanwechsel zu erklären, dass sie den im Kreistag jährlich neu zu beschließenden prognostizierten Differenzbetrag ausgleicht, und damit die Umsetzung der "optimalen verkehrlichen Erschließung" zu erwirken.

5 Umsetzung

- (1) Die Umsetzung des Kreistagsbeschlusses erfolgt zum Fahrplanwechsel im Mai 2017. Sofern dies betrieblich nicht möglich ist, insbesondere weil Abstufungen der Varianten größere

Vorlaufzeiten erfordern, erfolgt die Umsetzung zum nächstmöglichen Fahrplanwechsel.



- (2) Der Kreistag entscheidet in seinem Beschluss aus Ziff. 4 Abs. 1 auch darüber, in welcher Variante ("optimale verkehrliche Erschließung" oder "Mindestbedienung") die Bedienung im Übergangszeitraum bis zur Umsetzung der Entscheidung des Kreistags erfolgen soll.



Anlage 3 - Mindeststandards

1 Fahrzeuge

- (1) Für die Fahrzeugstandards gelten die Angaben des Nahverkehrsplans (siehe dort Seiten 43 und 53 (Punkt 4.9.)). Dabei ist die Einhaltung der Regelbegrenzung im Fahrzeugalter bzw. der Gesamtleistung bereits mit Beginn der Laufzeit umzusetzen.
- (2) Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Die Fahrzeuge haben während ihres Betriebes den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.
- (3) Die eingesetzten Fahrzeuge müssen sich in einem möglichst sauberen und schadensfreien Zustand befinden. Es bestehen folgende Anforderungen im Betrieb:
 - a) Zum täglichen Betriebsbeginn muss der Fahrgastraum besenrein sauber sein. Starke Verunreinigungen sind unverzüglich, Vandalismusschäden zeitnah zu beseitigen.
 - b) Grobschmutz wie herumliegende Getränkedosen oder Zeitungen hat das Fahrpersonal ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Die Abfallbehältnisse sind so oft wie erforderlich, spätestens aber zum nächsten täglichen Betriebsbeginn, zu leeren.
 - c) Die Außenreinigung der Fahrzeuge hat regelmäßig und abhängig von der Witterung und dem Grad der Verschmutzung zu erfolgen.
 - d) Unfallschäden an Karosserie und Lackierung sind binnen vier Wochen zu beseitigen; dies gilt nicht für Bagatellschäden, die das äußere Erscheinungsbild des Fahrzeugs nicht nennenswert beeinträchtigen.
 - e) Das Fahrpersonal hat die Aushänge in den Fahrzeugen unbeschädigt und aktuell zu halten.

- f) Werbemaßnahmen am oder im Fahrzeug (innen/außen) sind gestattet. Eine Fensterbeklebung der Fahrzeuge, die den Blick der Fahrgäste nach außen um mehr als 50% der Fensterfläche beschränkt, ist nicht zulässig. Nicht zulässig ist Werbung mit politischen, religiösen und weltanschaulichen Aussagen sowie solche mit gewaltverherrlichendem, rassenhetzerischem und pornografischem Inhalt.
- g) Das Fahrpersonal beachtet das Rauchverbot in öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnichtraucherschutzgesetz, das auch außerhalb der Einsatzzeiten für alle Fahrzeuge gilt, die auf den vertragsgegenständlichen Linien eingesetzt werden.

2 Personal

- (1) Das im Fahr- und Vertriebsdienst eingesetzte Personal hat sich stets kundenfreundlich, hilfsbereit und serviceorientiert zu verhalten.
- (2) Es muss sich mit den Fahrgästen in deutscher Sprache verständigen und in Tarif- und Fahrplanfragen sowie zur Erreichbarkeit der wesentlichen touristischen Ziele im Landkreis kompetent Auskunft geben können.
- (3) Das äußere Erscheinungsbild des Personals mit regelmäßigem Fahrgastkontakt muss sauber und angemessen sein. Unangemessen sind insbesondere schulterfreie Oberbekleidung, kurze Hosen sowie Sport-, Trainings- oder Arbeitsanzüge. Sein eigenes Fahrpersonal ist vom Verkehrsunternehmen mit einheitlicher Kleidung auszustatten. Subunternehmer sind vertraglich ebenfalls auf einheitliche Kleidung ihres jeweiligen Fahrpersonals zu verpflichten.
- (4) Die Anforderungen an die Beschäftigungsbedingungen für das für die Verkehrsdienste eingesetzte Fahrpersonal ergeben sich aus §§ 4 und 5 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

3 Tarif, Vertrieb und Fahrgastinformation

3.1 Tarif und Beförderungsbedingungen

- (1) Zum Zeitpunkt des Abschlusses des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gelten die Beförderungsbedingungen für

den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (gültig ab 26. Oktober 2014).

- (2) Das Verkehrsunternehmen soll während der Laufzeit einheitliche Besondere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen aufstellen.
- (3) Über Aufstellung und Änderungen der Tarif- und Beförderungsbedingungen entscheidet der Aufgabenträger nach Vorschlag des Verkehrsunternehmens.



3.2 Fahrgastinformation

- (1) Das Verkehrsunternehmen erstellt und veröffentlicht bis spätestens zum Fahrplanwechsel im Oktober 2016 eine einheitliche Liniennetzkarte.
- (2) Zu Zwecken der Fahrplanauskunft veröffentlicht das Verkehrsunternehmen mindestens an allen Haltestellen des Stadtverkehrs Stralsund den Fahrplan in Form eines QR-Codes. Das Verkehrsunternehmen prüft während der Laufzeit, ob eine Ausweitung auf die Nebenachsen möglich ist.
- (3) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Tarif- und Beförderungsbedingungen, die Liniennetzkarte und den Fahrplan zu kommunizieren und zu veröffentlichen, auch auf der Internetseite des Verkehrsunternehmens.

4 Pünktlichkeit und Anschlusssicherung

- (1) Das Verkehrsunternehmen hat eine pünktliche und zuverlässige Verkehrsbedienung sicherzustellen.
- (2) Als verspätet gelten alle Fahrten, bei denen mindestens an einer Haltestelle später als 15 Minuten nach Vollendung der im Fahrplan angegebenen Abfahrminute abgefahren wurde oder die Endhaltestelle mit einer Verspätung von mindestens 15 Minuten nach Vollendung der im Fahrplan angegebenen Ankunftsminute erreicht wurde. Für den Stadtverkehr gilt entsprechend eine Grenze von 5 Minuten.
- (3) Als ausgefallen gelten alle Fahrten, die nicht durchgeführt wurden, sowie Fahrten, bei denen die Abfahrt an mindestens einer Haltestelle mit einer Verspätung von mindestens 30 Minuten nach Vollendung der im Fahrplan angegebenen Abfahrminute erfolgte oder die Endhaltestelle mit einer Verspätung von mindestens 30 Minuten nach Vollendung der im Fahrplan angegebenen

Ankunftsminute erreicht wurde. Für den Stadtverkehr gilt entsprechend eine Grenze von 15 Minuten.

- (4) Eine Abfahrt vor Plan gilt als ausgefallen. Dies gilt nicht für Linienfahrten, bei denen die nachfolgende Fahrt höchstens 20 Minuten später erfolgt, und für anmeldebedürftige Fahrten, bei denen sich alle für die betreffende Haltestelle angemeldeten Fahrgäste zur Abfahrtszeit bereits im Fahrzeug befinden.
- (5) Das Verkehrsunternehmen hat effektive Maßnahmen zu ergreifen, damit die in Anlage 1 dargestellten Anschlussverbindungen auch im Verspätungsfall nach Möglichkeit gewährleistet werden.
- (6) Die Verkehrsmittel, die nach dem Fahrplan einen Anschluss herstellen, sind verpflichtet, auf das verspätete Zubringer-Verkehrsmittel zu warten, sofern die oben angegebenen Pünktlichkeitsgrenzen nicht überschritten werden.
- (7) Besteht bereits Sichtkontakt mit dem verspäteten zubringenden Verkehrsmittel, ist der Anschluss sicherzustellen, auch wenn die maximal einzuhaltende Wartezeit überschritten wird. Eine aufgrund der Regelungen dieses Absatzes verspätet begonnene Fahrt gilt als pünktlich.
- (8) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, mit dem Ziel der bestmöglichen Anschlusssicherung zu eigenen wie auch zu fremden Verkehrsdiensten sämtliche zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel und Kooperationsmöglichkeiten auszuschöpfen und stetig weiterzuentwickeln.
- (9) Eine Pünktlichkeitsquote von unter 85 % und/oder eine Ausfallquote von 10 % im Jahr bzw. über die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages stellt eine gravierende Störung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dar, die einen Gewinn gemäß Anlage 4 Ziff. 4 Abs. 6 lit. a) und Abs. 7 lit. a) grundsätzlich ausschließt.
- (10) Die Partner überprüfen die vorliegende Ziff. 4 „Pünktlichkeit und Anschlusssicherung“ fortlaufend auf Verbesserungsmöglichkeiten. Eine einvernehmliche Anpassung der Anlage ist frühestens nach Vorlage der 1. Jahresabrechnung mit Wirkung zum 31.12.2017 möglich.



5 Fahrgastrechte und Beschwerdemanagement

5.1 Fahrgastrechte

- (1) Das Verkehrsunternehmen hat eine aktive Beteiligung der Fahrgäste an der Weiterentwicklung des Angebots anzustreben.
- (2) Fahrgästen, die eine im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags geregelte, planmäßige Verbindung ohne eigenes Verschulden nicht oder voraussichtlich nur mit einer Verspätung von mindestens 60 Minuten realisieren und ihr Ziel nicht auf andere zumutbare Weise erreichen können, hat das Verkehrsunternehmen die notwendigen Kosten für eine Ersatzbeförderung bis zu einer Höhe von 40 € zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden des Verkehrsunternehmens zurückgeht, also beispielsweise bei Unwettern, Bombendrohungen, Streik oder Suizid. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Fahrgastrechte allen Fahrgästen einzuräumen. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, diese aktiv zu kommunizieren und zu veröffentlichen, auch auf der Internetseite des Verkehrsunternehmens.
- (3) Minderjährige und mobilitätseingeschränkte Fahrgäste haben Anspruch darauf, dass das Fahrpersonal ihnen gegenüber eine besondere Sorgfalt walten lässt und sie ihren alters- oder einschränkungsbedingten speziellen Bedürfnissen entsprechend behandelt. Das Verkehrsunternehmen schult sein Fahrpersonal entsprechend.
- (4) Das Verkehrsunternehmen hat während der gesamten Vertragslaufzeit seine Mitgliedschaft im "söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V." sicherzustellen.



5.2 Beschwerdemanagement

- (1) Zur Qualitätssicherung und zur Förderung der Kundenzufriedenheit wird ein förmliches Verfahren für Hinweise, Beschwerden und Anregungen eingeführt (Beschwerdemanagement). Das Beschwerdemanagement soll es ermöglichen, Mängel in der ÖPNV-Dienstleistung zu erkennen und zu beseitigen. Um das Ziel eines qualitativ hochwertigen ÖPNV zu erreichen, wirken Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger vertrauensvoll zusammen.

- (2) An allen Haltestellen und in allen Fahrzeugen ist die zentrale Telefonnummer des Unternehmens gut sichtbar anzubringen. Die Erreichbarkeit des Verkehrsunternehmens unter dieser Telefonnummer ist von Montag bis Freitag mindestens von 7 bis 18 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen von 8 bis 16 Uhr sicherzustellen; außerhalb dieser Zeiten hat eine automatische Ansage über die Zeiten der Erreichbarkeit zu informieren. Die Telefonverbindung darf keinen höheren als den gewöhnlichen Tarif für einen Festnetzanschluss haben.
- (3) Alle Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens sowie die Mitarbeiter seiner eventuellen Subunternehmer haben Hinweise, Beschwerden und Anregungen von den Fahrgästen entgegenzunehmen und soweit möglich und erforderlich für eine unverzügliche Abhilfe zu sorgen. Ist der Sachverhalt nicht sofort zur Zufriedenheit des Fahrgastes zu klären, so ist sein Vorbringen noch am selben Tag an die zentral zuständige Stelle des Verkehrsunternehmens weiterzuleiten. Dem Fahrgast ist außerdem eine "Kontaktkarte" mit der Post- und E-Mail-Adresse sowie der Telefonnummer des Verkehrsunternehmens anzubieten.
- (4) Auf jeden Hinweis, jede Beschwerde und jede Anregung eines Fahrgastes hat das Verkehrsunternehmen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang mit einer angemessenen Antwort zu reagieren.
- (5) Sofern Beschwerden oder Hinweise beim Aufgabenträger eingehen, kann dieser eine Stellungnahme des Verkehrsunternehmens anfordern, die dieses innerhalb von zwei Wochen zu übersenden hat.
- (6) Mitteilungen von Fahrgästen sind vollständig zu dokumentieren. Dies gilt nicht, wenn sie ausschließlich mündlich erfolgen und sofort zur Zufriedenheit des Fahrgastes geklärt werden können.

6 Organisation – Kommunikation – Information

6.1 Formalia der Kommunikation zwischen den Partnern

- (1) Sofern einzelne Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages nicht die mündliche oder fernmündliche Information gestatten oder die Schriftform vorschreiben, bedürfen Mitteilungen, die in diesem Dienstleistungsauftrag vorgesehen sind, mindestens der Textform (E-Mail).

- (2) Erfolgt eine Mitteilung, die nach diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag wesentliche Rechtsfolgen auslöst (z.B. Fälligkeit von Forderungen), per E-Mail, so bestätigt der Empfänger den Eingang unverzüglich per Lesebestätigungsfunktion bzw. E-Mail.



6.2 Arbeitsgruppe Barrierefreiheit

Während der Laufzeit des Nahverkehrsplans für den Landkreis Vorpommern-Rügen 2014-2019 ist spätestens mit Wirkung zum 31.03.2016 eine gemeinsame Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern von Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen und Behindertenbeirat zu bilden, um einen Maßnahmen- und Prioritätenkatalog für die Sicherstellung des barrierefreien ÖPNV bis zum 01.01.2022 zu erstellen.

6.3 Berichts- und Hinweispflichten

- (1) Verkehrsstörungen und besondere Vorkommnisse
- a) Das Verkehrsunternehmen hat den Aufgabenträger bis 12.00 Uhr am folgenden Werktag (Montag bis Freitag) über ausgefallene Fahrten und gravierende Vorkommnisse zu informieren. Gravierende Vorkommnisse sind etwa schwere Unfälle und Straftaten sowie erhebliche Abweichungen von vorgegebenen Standards oder sonstigen Vertragspflichten. Bei Notfällen ist der Landkreis unverzüglich zu informieren.
 - b) Im Falle verkehrlicher Störungen und sonstiger Ereignisse, die geeignet sind, die fahrplangemäße Verkehrsbedienung zu beeinträchtigen, hat das Verkehrsunternehmen den Aufgabenträger unverzüglich über alle relevanten Umstände, einschließlich der voraussichtlichen Dauer, zu unterrichten.
 - c) Über planbare, d.h. vorhersehbare verkehrliche Störungen (z.B. zeitlich begrenzte Straßensperrungen), die voraussichtlich mehr als 24 Stunden andauern, informiert das Verkehrsunternehmen, soweit und sobald es hiervon Kenntnis hat, den Aufgabenträger und teilt diesem den Ersatzfahrplan mit. Der Aufgabenträger ist berechtigt, Änderungen am Ersatzfahrplan zu verlangen.
 - d) Das Verkehrsunternehmen weist den Aufgabenträger unverzüglich darauf hin, wenn sich – z.B. durch Änderung von Anschlussverbindungen oder von Schul- und Betriebszeiten sowie Nachfrageveränderungen oder Verkehrsmaßnahmen – erhebliche Beeinträchtigungen in der Betriebsdurchführung

oder sonstige relevante Unregelmäßigkeiten abzeichnen, und schlägt konkrete Abhilfemaßnahmen vor.

- e) Alle Meldungen müssen die betroffene Linie, Richtung und Streckenabschnitt, Zeitpunkt, Dauer und Grund des Gegenstandes der Meldung sowie die zur Abhilfe ergriffenen Maßnahmen benennen.

(2) Jährliche Bedienungsplanung

Das Verkehrsunternehmen legt dem Aufgabenträger zum Fahrplanwechsel im Oktober jedes Jahres eine detaillierte Planung der Verkehrsleistung für die folgenden 12 Monate vor.

(3) Quartalsweise Bedienungsdaten

Das Verkehrsunternehmen übermittelt jeweils innerhalb der ersten 20 Werktage nach Quartalsende die folgenden vierteljährlichen Bedienungsdaten an den Aufgabenträger:

- a) die erbrachten Fahrplankilometer insgesamt sowie pro Linie, getrennt nach planmäßiger und außerplanmäßiger Bedienung,
- b) die erbrachten Fahrplanstunden insgesamt sowie pro Linie sowie
- c) sämtliche Vorkommnisse und sonstige Umstände, die eine Minderung der Ausgleichszahlung gemäß Anlage 5 Ziff. 3 Abs. (2) bis (3) nach sich ziehen könnten.

(4) Fahrzeuge

- a) Beginnend im Jahr 2017 (für die Bedienungszeiträume 2015 und 2016) bis zum Jahr 2026 meldet das Verkehrsunternehmen jährlich bis zum 30. Januar den im Vorjahresverlauf im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeugbestand einschließlich aller Veränderungen und der Termine, zu denen diese eingetreten sind, anhand der Fahrzeugliste in Anlage 6.
- b) Gleichzeitig legt es die Planungen bezüglich der Zu- und Abgänge des Fuhrparks für das Folgejahr offen und legt dar, wie viele Fahrzeuge der verschiedenen Fahrzeugtypen im Laufe des Kalenderjahres voraussichtlich maximal in der Verkehrsspitze eingesetzt werden müssen. Abweichend von lit. a) übermittelt er diese Planungen und Prognosen erstmals mit der ersten Quartalsmeldung gemäß Abs. (3) im Jahr 2016.

(5) Abrechnungsdaten

Nach Ablauf eines Kalenderjahres, beginnend im Jahr 2017 bis zum Jahr 2026, legt das Verkehrsunternehmen jährlich bis zum 31. Mai

gegenüber dem Aufgabenträger im Einzelnen die ihm im Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten und die tatsächlich realisierten Einnahmen anhand des Formblattes in Anlage 7 dar, damit der Aufgabenträger die Jahresabrechnung gem. Ziff. 4 der Anlage 4 durchführen kann. Es belegt seine Angaben durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers und erläutert die Situation, insbesondere auffällige Daten oder erkennbare Entwicklungen, zusätzlich in einem kurzen Begleittext. Auf eine entsprechende Aufforderung des Aufgabenträgers reicht das Verkehrsunternehmen detailliertere Angaben und Erläuterungen zeitnah nach.

Das Verkehrsunternehmen berichtet gleichzeitig ausführlich über die Kostenentwicklung innerhalb des Verkehrsunternehmens und in Bezug auf die Verkehrsdienste. Es stellt seine Planung zu weiteren Optimierungen (einschließlich der konkret geplanten Maßnahmen und des vorgesehenen Zeitplans) dar und begründet, an welchen Stellen aus seiner Sicht keine Optimierungen möglich oder erforderlich sind.

(6) Qualitäts- und Statusbericht

- a) Das Verkehrsunternehmen hat dem Aufgabenträger einen kurz gefassten, wahrheitsgemäßen halbjährlichen Qualitäts- und Statusbericht über die vorangegangenen sechs Monate zu übersenden. Dies erfolgt jeweils für den Zeitraum Januar bis Juni bzw. Juli bis Dezember bis zum letzten Werktag des Folgemonats. Der Bericht für den Bedienungszeitraum im Jahr 2015 erfolgt bis zum 29. Januar 2016. Der Bericht enthält eine Zusammenfassung der Vorkommnisse nach Absatz 1 sowie eine Pünktlichkeitsstatistik mit Angaben zu regelmäßigen Verspätungen.
- b) Die Pünktlichkeitsstatistik ist gleichzeitig auch in einfach zugänglicher Weise auf der Homepage des Verkehrsunternehmens im Internet zu veröffentlichen. Veröffentlichte Statistiken dürfen erst sechs Monate nach Ende der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages von der Internetseite des Verkehrsunternehmens entfernt werden.
- c) Weiterhin enthält der Bericht aussagekräftige Angaben
 - zur Praxis der Fahrgastrechte sowie zu Kundenhinweisen und -beschwerden (siehe hierzu Ziff. 5), die mindestens die Anzahl der Eingaben, unterteilt nach verschiedenen inhaltlichen Schwerpunkten, Häufungen von Beschwerden zu bestimmten Problemen oder Linien, die Beantwortungsgeschwindigkeit sowie eine eventuelle Unzufriedenheit der Kunden mit dem Beschwerdemanagement erkennen lassen. Dem Bericht sind

stichprobenartig Kundenhinweise und -beschwerden in Kopie hinzuzufügen, die besonders plausibel begründet sind oder sich auf besonders gravierende Vorkommnisse oder Mängel beziehen, sowie die diesbezügliche Antwort des Verkehrsunternehmens und Angaben zu eventuellen Abhilfemaßnahmen. Die Berichtspflicht gilt nicht für Beschwerden gemäß Ziff. 5.2 Abs. (6) S. 2;

- zu auffälligen Kostenentwicklungen im Berichtszeitraum,
- zu Terminen, Inhalten und Teilnehmerzahlen der Schulungen von Mitarbeitern sowie
- überblicksartig zu verkehrsplanerischen Überlegungen und Verbesserungspotenzial sowie zu Überlegungen zu Innovationen.

Zu folgenden laufenden Weiterentwicklungen des ÖPNV erläutert der Bericht den Status quo (einschließlich eines kurzen Rückblicks auf die bereits getätigten Schritte) sowie die weitere Planung, einschließlich des konkreten Zeitplans:

- Erfüllung (einschließlich eventueller Übererfüllung) der im Nahverkehrsplan vorgesehenen Bedienungsstandards (siehe Seiten 39 bis 42 des Nahverkehrsplans), wirtschaftliche Einschätzung der eventuellen Übererfüllung
- Evaluation bzw. Prüfung der möglichen Ausweitung des fahrpreislosen ÖPNV in touristischen Gebieten
- Evaluation der Nachfrage und Wirtschaftlichkeit des Verkehrsangebots in den touristisch relevanten Räumen der Insel Rügen sowie der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst, ggf. Änderungsvorschläge (vergleiche Seite 42 Nahverkehrsplan)
- Finanzielle und verkehrliche Entwicklungen im Stadtverkehr Stralsund (überblicksartig)
- Erarbeitung und Umsetzung eines Angebotskonzeptes für alternative Bedienungsformen als Ersatz oder Ergänzung des Busverkehrs
- Evaluation und Prüfung der möglichen Erhöhung der Reisegeschwindigkeiten durch Optimierung des Fahrplans
- Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe „Sicherstellung des barrierefreien ÖPNV bis zum Jahre 2022“
- Erarbeitung und Umsetzung eines gemeinsamen Tarifs und gemeinsamer Besonderer Beförderungsbedingungen
- Einnahmentwicklung
- Fahrgastbeteiligung gemäß Ziff. 5.1 Abs. (1)

■ Anschlusssicherung

Ein Verweis auf den vorangegangenen Bericht ist nicht häufiger als einmal ohne nähere Begründung dessen zulässig, warum keine weiteren Schritte oder Überlegungen erfolgten. Soweit der Bericht auf negative Entwicklungen oder Umstände hinweist, erläutert das Verkehrsunternehmen seine Planung zu diesbezüglichen Verbesserungen. Sofern das Verkehrsunternehmen zu bestimmten Unterpunkten lediglich eine "Fehlanzeige" meldet, begründet es, warum keine berichtenswerte Tatsachen oder Überlegungen vorliegen.



- (7) Der Aufgabenträger kann zu allen Berichten Korrekturen und Nachbesserungen bzw. Ergänzungen anfordern. Das Verkehrsunternehmen übermittelt diese unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Anforderung.
- (8) Das Verkehrsunternehmen hat dem Aufgabenträger auf dessen Verlangen die Fahrplandaten mit einem Vorlauf von vier Wochen bei den Fahrplänen und von höchstens 48 Stunden bei Ersatzfahrplänen in einem üblichen Datenaustauschformat für elektronische Fahrplanauswertungen zur Verfügung zu stellen.
- (9) Die Partner überprüfen die vorliegende Ziff. 6.3 „Berichts- und Hinweispflichten“ fortlaufend auf Verbesserungsmöglichkeiten. Eine einvernehmliche Anpassung der Anlage ist frühestens nach Vorlage der 1. Jahresabrechnung mit Wirkung zum 31.12.2017 möglich.

6.4 Ansprechpartner und Kontaktdaten

Die Vertragsparteien benennen die folgenden Kontaktpersonen/-daten für den allgemeinen Informationsaustausch und für die vertraglich vorgesehenen Mitteilungen und Berichte:

6.4.1 Aufgabenträger

Der für ÖPNV zuständige Mitarbeiter. Dies ist zur Zeit

Ralph Langkammer

Heinrich-Heine-Str. 76

18507 Grimmen

Telefon 0 38 31 / 357 29 33

ralph.langkammer@lk-vr.de

- Erreichbarkeitszeiten Montag bis Freitag zu den Geschäftszeiten des Landkreises Vorpommern-Rügen



6.4.2 Verkehrsunternehmen

Geschäftsführung des Verkehrsunternehmens

Zum Rauhen Berg 1, 18507 Grimmen

Telefon 0383266000

[E-Mail]

- Erreichbarkeitszeiten Montag bis Freitag 09:00-17:00 Uhr; außerhalb dieser Zeiten unter der dem Aufgabenträger zu benennenden Notrufnummer.



Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass ein verantwortlicher Disponent bzw. die Betriebsleitstelle des Verkehrsunternehmens im Störfalle telefonisch unter einer festen, nicht wechselnden Notfallnummer erreichbar ist.

Anlage 4 - Ausgleichssystematik

1 Vierteljährlicher Abschlag

- (1) Der Aufgabenträger leistet nach Abschluss eines jeden Quartals einen vierteljährlichen Abschlag auf die Ausgleichszahlung. Dieser errechnet sich aus
 - a) den prognostizierten Kosten (s. hierzu sogleich Abs. (2))
 - b) abzüglich der im Quartal realisierten Einnahmen (s. hierzu sogleich Abs. (3)).
- (2) Die prognostizierten Kosten im Sinne des Abs. (1) ermitteln sich gemäß Kalkulationsblatt (s. Anhang 2) als Summe der Produkte aus der jeweiligen tatsächlich erbrachten Menge des Vorquartals bzw. Anzahl und dem vom Verkehrsunternehmen benannten, in der Anlage aufgeführten, ggf. gem. Ziff. 2 (Preisgleitung) bzw. Ziff. 3 (Revision) fortgeschriebenen jeweiligen Kostensatz für die folgenden drei Parameter:
 - a) die auf Basis des Fahrplans in der Verkehrsspitze eingesetzten Fahrzeuge, differenziert nach Fahrzeugtypen,
 - b) Fahrplankilometer (für Linien-, Sonderlinien- und Freistellungsverkehre, inklusive der nicht veröffentlichten Verstärkerfahrten), differenziert nach Fahrzeugtypen und
 - c) Fahrplanstunden (differenziert nach Fahrzeugtypen)sowie dem festen Kostensatz für indirekte Kosten in Höhe von einem Viertel.

Die Kostensätze, die der Kalkulation zugrunde liegen, müssen angemessen sein. Der Aufgabenträger kann die Kalkulation des Verkehrsunternehmens, auch durch Hinzuziehung Dritter, überprüfen.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, einen angemessenen Gewinn i.H.v. bis zu 3 % jährlicher Umsatzrendite in die vierteljährliche Abschlagsberechnung einzukalkulieren.

Maßgeblich für die Ermittlung des Abschlags sind bei lit. b) und c) die tatsächlich geleisteten Mengen, bei lit. a) die im Laufe des Kalenderjahres voraussichtlich maximal in der Verkehrsspitze eingesetzten Fahrzeuge.

- (3) Einnahmen im Sinne des Abs. (1) b) sind sämtliche Einnahmen, die in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erzielt werden, insbesondere
- a) Fahrgelderlöse,
 - b) Einnahmen aus erhöhtem Beförderungsentgelt,
 - c) Werbeeinnahmen (netto),
 - d) Ausgleichszahlungen aufgrund der Verordnung über Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr Mecklenburg-Vorpommern (AusglVO M-V) und der §§ 145ff. SGB IX,
 - e) alle sonstigen Zuschüsse oder Erstattungen,
 - f) sonstige Begünstigungen wie etwa zinsvergünstigte Darlehen, provisionslose Bürgschaften etc., die das Verkehrsunternehmen vom Aufgabenträger oder von dritter Seite erhält, sowie
 - g) alle sonstigen, in der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen auf die betroffenen Netze des Verkehrsunternehmens.
- (4) Sofern die tatsächlichen Einnahmen im Sinne des Abs. (3) sich nicht rechtzeitig ermitteln lassen, wird dem Abschlag vorläufig stattdessen ein Viertel der jüngsten feststehenden Einnahmen für ein komplettes Kalenderjahr zugrunde gelegt. Sobald die tatsächlichen Einnahmen feststehen, erfolgt mit der folgenden Abschlagsberechnung eine Korrekturberechnung.
- (5) Sollten die tatsächlichen Einnahmen die prognostizierten Kosten übersteigen, so ist der verbleibende Überschuss in den Folgequartalen zu verrechnen.
- (6) Die Höhe der Abschlagszahlung kann sich durch Minderungen der Ausgleichszahlung und Vertragsstrafen gem. Ziff. 3 der Anlage 5 reduzieren.
- (7) Das Verkehrsunternehmen legt dem Aufgabenträger eine nachvollziehbare Berechnung über den jeweiligen Abschlag einschließlich eventueller Minderungen der Ausgleichszahlung gemäß Ziff. 3 der Anlage 5 bis spätestens 20 Werktagen nach Quartalsende vor. Der Aufgabenträger kann Nachbesserungen verlangen. Er kann die jeweilige Ausgleichszahlung vollständig zurückbehalten, bis sämtliche begründeten Zweifel ausgeräumt sind.

- (8) Die Abschlagszahlungen erfolgen bis vier Wochen nach Eingang der Rechnung des Verkehrsunternehmens auf ein vom Verkehrsunternehmen benanntes Konto.

2 Preisleitung

- (1) Einmal jährlich mit der Jahresabrechnung werden die Kostensätze entsprechend der nachfolgenden Kostenindizes des Statistischen Bundesamtes an die Kostenentwicklung angepasst. Es gilt
- a) für den Kostensatz für Fahrplankilometer der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher (Nr. 61241-GP-X232015502),
 - b) für den Kostensatz für Fahrplanstunden der Nominallohnindex für Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich H49 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen (Statistisches Bundesamt),
 - c) für die Kostensätze für Fahrzeuge der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken (GP = 29 10 4, Statistisches Bundesamt) sowie
 - d) für den Kostensatz für indirekte Kosten der Nominallohnindex für Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich H49 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen (Statistisches Bundesamt) für den personalabhängigen Kostenanteil und der Verbraucherpreisindex (Nr. 61111-0005, Statistisches Bundesamt) für den materialabhängigen Kostenanteil.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt für die Anpassung der Kostensätze „Linientaxi“ und „Anrufsammeltaxi“ die Entwicklung des Taxitarifes im Landkreis Vorpommern-Rügen. Die Kostensätze werden jeweils um den Betrag angepasst, um den der Tagespreis pro Kilometer ab einer Fahrtlänge von über 3 km angepasst wird. Anpassungen des Grundpreises des Taxitarifs bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Anpassung wirkt zum 01. Januar des Folgejahres. Das Verkehrsunternehmen soll vorrangig Kostensteigerungen durch Einsparmaßnahmen ausgleichen.
- (4) Die Anpassung muss das Verkehrsunternehmen bei der Berechnung des vierteljährlichen Abschlags anhand des Kalkulationsschemas in Anhang 2 klar beziffern und

nachvollziehbar erläutern. Dabei hat es den Nachweis zu führen, dass Kostensteigerungen nicht durch Maßnahmen zur Kostensenkung entgegengewirkt werden konnten.

- (5) Sollte im Laufe der Vertragslaufzeit einer der oben genannten Indizes nicht mehr fortgeführt werden oder ein sachnäherer Index des Statistischen Bundesamtes neu geschaffen werden, so regeln die Parteien einvernehmlich, ob in der Folgezeit dieser statt des genannten herangezogen werden soll.



3 Revision der Ausgleichsparameter

- (1) Eine Revision der in Anlage 4 festgelegten Ausgleichsparameter jenseits der Preisgleitung gemäß Ziff. 2 ist ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen möglich.
- (2) Eine Revision darf nur erfolgen:
- a) mit Wirkung zum 01.10.2021,
 - b) im Falle der Entscheidung des Kreistags über die Bedienung des Stadtverkehrs in der Variante der "Mindeststandards" mit Wirkung zum nächstfolgenden Fahrplanwechsel,
 - c) im Falle unvorhersehbarer Veränderungen, die vom Verkehrsunternehmen nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise beherrschbar sind und die es bei Fortsetzung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages in die Gefahr der Insolvenz brächten oder
 - d) soweit aufgrund der Jahresabrechnungen erkennbar ist, dass bei Fortsetzung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit den dann geltenden Parametern voraussichtlich eine mehr als unerhebliche Überkompensation des Verkehrsunternehmens einträte oder sich durch eine Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen der Kostenparameter für die im Vertrag vorgesehenen Leistung maßgeblich ändert (beispielsweise durch wettbewerbliche Vergaben an Subunternehmer); dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen schlüssig darlegen kann, dass dies aus anderen Gründen, etwa absehbaren Kostensteigerungen, nicht der Fall sein wird.
- (3) Die Revision erfolgt nur, wenn einer der Partner dies bis vier Monate vor Umsetzung der Anpassung zum Monatsersten verlangt.

- (4) Das Verkehrsunternehmen muss sein Revisionsverlangen bei Einreichung konkret innerhalb der einzelnen Parameter beziffern und ausführlich begründen. Die Begründung muss insbesondere nachvollziehbare Angaben dazu enthalten
 - a) welche genauen Umstände die Revision erforderlich machen,
 - b) wie sich diese Umstände auf die einzelnen Kostenbestandteile auswirken,
 - c) welche alternativen Maßnahmen des Verkehrsunternehmens erwogen wurden, um die wirtschaftlichen Auswirkungen abzumildern oder zu neutralisieren, und warum diese Maßnahmen nicht ergriffen werden sollen oder können sowie
 - d) zu welchem Zeitpunkt die gewünschte Revision umgesetzt werden soll.
- (5) Das Revisionsverlangen des Aufgabenträgers bedarf lediglich der Nennung des Revisionsgrundes gem. Abs. 2.
- (6) Die Umsetzung der Revision erfordert eine positive Begutachtung der Berechnungen und Begründungen des Verkehrsunternehmens durch einen branchenkundigen Wirtschaftsprüfer oder einen sonstigen, fachlich gleichwertig qualifizierten Dritten. Der Aufgabenträger bestimmt den Gutachter; die Beauftragung erfolgt durch das Verkehrsunternehmen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, für jeden Revisionsfall mindestens drei geeignete Gutachter bei Einreichung der Revision vorzuschlagen.
- (7) Abweichend von den vorstehenden Regelungen kann das Verkehrsunternehmen im Falle der Neuverhandlungen des Tarifvertrages Nahverkehr Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend TV-N MV), sofern es daran gebunden ist, eine Revision der lohnabhängigen Kostenparameter mit Wirkung zum Inkrafttreten des geänderten TV-N MV verlangen. Das Verkehrsunternehmen zeigt die Änderungen des TV-N MV und deren Auswirkungen auf die lohnabhängigen Kosten umgehend beim Aufgabenträger an.
- (8) Die Entscheidung über die Umsetzung der Revision trifft der Aufgabenträger.

4 Abrechnung und Überkompensationskontrolle

- (1) Die Bestimmung der Ausgleichszahlung an das Verkehrsunternehmen erfolgt erst anhand der Abrechnung zum Ende der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages

(Schlussabrechnung). Vor der verbindlichen Schlussabrechnung erfolgen vorläufige Abrechnungen für jedes Kalenderjahr (Jahresabrechnung). Die Abrechnungen führen gegebenenfalls zu einer Erstattungszahlung des Verkehrsunternehmens an den Aufgabenträger. Eine nachträgliche Zahlung des Aufgabenträgers an das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

- (2) Maßgeblich für die Abrechnungen sind die dem Verkehrsunternehmen tatsächlich für die Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Kosten und die tatsächlichen Einnahmen des Verkehrsunternehmens aufgrund seines testierten Berichts gemäß Ziff. 6.3 Abs. (5) der Anlage 3.
- (3) Die Jahresabrechnung erfolgt jährlich bis zum 31. Mai des auf die Leistungserbringung folgenden Kalenderjahres. Die Jahresabrechnung für den Bedienungszeitraum im Jahr 2015 erfolgt zusammen mit der Jahresabrechnung für das Kalenderjahr 2016, d.h. bis zum 30.5.2017.
- (4) Das Verkehrsunternehmen ist zur getrennten Rechnungsführung für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verpflichtet, soweit es Leistungen außerhalb dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder kommerzielle Aktivitäten durchführt.
- (5) Das Recht des Aufgabenträgers zur Durchführung einer preisrechtlichen Kontrolle bleibt unberührt.
- (6) Sofern die Summe aus den Abschlagszahlungen und den Einnahmen des Verkehrsunternehmens die tatsächlich entstandenen Kosten übersteigt (Überkompensation), verlangt der Aufgabenträger die Erstattung des überschießenden Betrages einschließlich der Zinsen. Zinsen werden ab dem Zeitpunkt fällig, in dem die Überkompensation eingetreten ist, und richten sich nach dem im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Zinssatz (Mitteilung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 10 Verordnung (EG) Nr. 794/2004 in der jeweils gültigen Fassung).
 - a) Ein angemessener Gewinn kann beim Verkehrsunternehmen verbleiben,
 - aa) wenn eine Umsatzrendite von 2 % für das Einzeljahr nicht überschritten wird und das Verkehrsunternehmen seine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in der Gesamtschau ohne besonders zahlreiche oder besonders gravierende Mängel wie beispielsweise gem. Anlage 3 Ziff. 4 Abs. (9) erfüllt hat oder

bb) wenn eine Umsatzrendite von 4 % für das Einzeljahr nicht überschritten wird und die Güte der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Verkehrsunternehmens deutlich über die beauftragten Pflichten hinausging. Hierfür sprechen abgesehen von eindeutigen Werten, etwa einer hervorragenden Pünktlichkeitsquote, insbesondere auch deutliche Zuwächse bei den Fahrgastzahlen und eine geringe Anzahl von Kundenbeschwerden, aber auch die Entwicklung erfolgreicher oder besonders innovativer neuer Konzepte.

Die im Rahmen der Jahresabrechnung ggf. gestattete Umsatzrendite gemäß der Regelungen in aa) und bb) steht in keinem Zusammenhang mit dem in den Abschlüssen ggf. prognostisch angesetzten Gewinn gemäß Ziff. 1 Abs. (2) S. 2; die Abschlüsse haben im Rahmen der Jahresabrechnung lediglich die Funktion einer Obergrenze des Ausgleichsbetrags.

- b) Die Festlegung der genauen Höhe des beim Verkehrsunternehmen verbleibenden Gewinns nimmt der Aufgabenträger nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Das Verkehrsunternehmen kann bis zum 31. Mai jedes Kalenderjahres, beginnend mit dem Kalenderjahr 2017 für die Bedienungszeiträume in den Jahren 2015 und 2016, darlegen, welcher Gewinn im Sinne des lit. a) aus seiner Sicht angemessen ist.
- c) Das Verkehrsunternehmen hat die entsprechenden Erstattungszahlungen innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch den Aufgabenträger auf ein von diesem benanntes Konto zu leisten. Eine Verrechnung mit den Abschlagszahlungen der Folgequartale ist zulässig.
- (7) Sofern nach Ende der Vertragslaufzeit sämtliche Jahresabrechnungen, einschließlich einer eventuell gemäß Abs. (6) (a) beim Verkehrsunternehmen verbleibenden Umsatzrendite, insgesamt eine Überkompensation ergeben, verlangt der Aufgabenträger eine Erstattung des überschießenden Betrages einschließlich der Zinsen. Zinsen werden ab dem Zeitpunkt fällig, in dem die Überkompensation eingetreten ist, und richten sich nach dem im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Zinssatz (Mitteilung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 10 Verordnung (EG) Nr. 794/2004 in der jeweils gültigen Fassung).
- a) Ein angemessener Gewinn kann beim Verkehrsunternehmen verbleiben,

- aa) wenn eine Umsatzrendite von 1 % für die gesamte Laufzeit nicht überschritten wird und das Verkehrsunternehmen seine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in der Gesamtschau ohne besonders zahlreiche oder besonders gravierende Mängel erfüllt hat oder
 - bb) wenn eine Umsatzrendite von 3 % für die gesamte Laufzeit nicht überschritten wird und die Güte der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Verkehrsunternehmens deutlich über die beauftragten Pflichten hinausging.
- b) Die übrigen Regelungen der Absätze (6) a) bis (6) c) gelten entsprechend.
- c) Eine nachträgliche Zahlung durch den Aufgabenträger ist auch dann ausgeschlossen, wenn zwar die Summe aus tatsächlichen Kosten und tatsächlichen Einnahmen über die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags keinen Verlust ergibt, aber Erstattungszahlungen des Verkehrsunternehmens an den Aufgabenträger für einzelne Kalenderjahre erfolgten und dadurch im Ergebnis für die Laufzeit ein Verlust ausgewiesen wird.
- (8) Ziff. 1 Abs. (7) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Verkehrsunternehmen einen Entwurf der Abrechnung in elektronischer Form übersendet, der eine Excel-Tabelle enthält, in der bereits alle abrechnungsrelevanten Daten inklusive der Angabe des erzielten Gewinns hinterlegt sind.
- (9) Die Schlussabrechnung erfolgt bis zum 31. Mai 2026.

5 Regelung für 2015 und 2025

Für die Zeiträume 01.10. bis 31.12.2015 und 01.01. bis 30.09.2025 sind die vorstehenden Regelungen der Länge der Bedienungszeiträume entsprechend anzuwenden. Insbesondere berechnet sich der "angemessene Gewinn" gemäß Ziff. 4 Abs. (6) auf der Grundlage des Umsatzes in den Bedienungszeiträumen, nicht im Kalenderjahr. Für diese "Rumpffahre" sind separate Rechnungen über die von der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages umfassten Monate zu erstellen.

Anlage 4a - Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes

Basis für die Verhandlungen war der Beschluss des Kreistages vom 16.12.2013 (KT 278-16/2013), mit dem der Nahverkehrsplan für die Jahre 2014 bis 2019 beschlossen wurde.

Während der Verhandlungen wurde mit Beschluss des Kreistages vom 06.10.2014 (KT 28-02/2014) das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises beschlossen, welches auch Auswirkungen auf die Finanzierung der Verkehrsleistungen hat und gemäß § 31 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen ist.

1 Deckelung des Ausgleichsbetrages in den Jahren 2015-2017

- (1) Der Ausgleichsbetrag des Aufgabenträgers wird wie folgt gedeckelt:
für das Jahr 2015 auf 1,1 Mio. € (inklusive der Leistungen aus dem Interimsvertrag für das Bediengebiet der Hansestadt Stralsund sowie aus den bis 30.9.2015 laufenden Betrauungen),
für das Jahr 2016 auf 1,1 Mio. €,
für das Jahr 2017 auf 0,9 Mio. €.

Davon unberührt bleiben die Mittel für den freigestellten Verkehr in Höhe von derzeit 700.900,00 € pro Jahr, die derzeit vom Landkreis als Träger der Schülerbeförderung gewährt werden.

- (2) Das zu erbringende Verkehrsangebot entspricht mindestens dem im Nahverkehrsplan festgelegten Bedienniveau. Die Anlagen 1, 3 und 6 sind ggf. entsprechend fortzuschreiben.

2 Ausgleichsbetrag in den Jahren 2018-2025

- (1) Den Vertragspartnern ist das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Vorpommern-Rügen bekannt, der folgende Festlegungen für den Finanzierungsbeitrag des Aufgabenträgers enthält:
für das Jahr 2018 auf 0,65 Mio. €,
für das Jahr 2019 auf 0,35 Mio. €,
ab dem Jahr 2020 keine Finanzierungsbeiträge.

Davon unberührt bleiben die Mittel für den freigestellten Verkehr,

die derzeit vom Landkreis als Träger der Schülerbeförderung gewährt werden.

- (2) Das Verkehrsunternehmen legt dem Aufgabenträger jährlich zum 31. März, erstmals zum 31.03.2017, einen Maßnahmenplan vor, in dem Vorschläge für die Umsetzung des finanziellen Rahmens für das Folgejahr unter Anwendung der Ausgleichsregelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages unterbreitet werden. Der Plan legt insbesondere dar, welche Maßnahmen betrieblicher, verkehrlicher oder sonstiger Art das Verkehrsunternehmen beabsichtigt zu ergreifen, und welche Auswirkungen diese auf das Verkehrsangebot haben. Hierbei werden auch die Effekte aus der Fusionierung zugrunde gelegt.
- (3) Der Aufgabenträger entscheidet über die Umsetzung des Maßnahmenplanes bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres.



Anlage 5 - Controlling und Anreizsystem

1 Kontrollen durch den Aufgabenträger

- (1) Um die vertragsgemäße Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu überprüfen, ist der Aufgabenträger berechtigt, jederzeit ohne Voranmeldung offene oder verdeckte Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Verpflichtungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags durchzuführen.
- (2) Dem Aufgabenträger ist zu diesem Zwecke innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden des Verkehrsunternehmens zu den Arbeitsplätzen (einschließlich der Fahrzeuge), Werkstätten und Lagerräumen Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zu seiner Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Das Kontrollrecht betrifft ausdrücklich auch kassendienstliche Kontrollen beim Fahrpersonal. Eine vorherige Anmeldung durch den Aufgabenträger ist nicht erforderlich.
- (3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Aufgabenträger.
- (4) Der Aufgabenträger ist insbesondere dazu befugt, Kontrollen zur Einhaltung der Sozialstandards gem. §§ 4, 5 durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen, die die zur Erfüllung

des jeweiligen Verpflichtung eingesetzten Beschäftigten betreffen, sowie in die zwischen dem Verkehrsunternehmen und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträge zu nehmen. Das Verkehrsunternehmen weist seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hin. Das Verkehrsunternehmen hat vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen bereitzuhalten und diese auf Verlangen des Aufgabenträgers unverzüglich vorzulegen.

2 Anlassbezogene Gespräche

- (1) Sofern sich aus den Berichten des Verkehrsunternehmens, aufgrund von Stichproben oder Kundenhinweisen oder aufgrund sonstiger Anhaltspunkte gravierende oder fortdauernde Verstöße gegen die Pflichten des Verkehrsunternehmens ergeben, so kann der Aufgabenträger nach seinem Ermessen
 - a) eine ausführliche schriftliche Stellungnahme,
 - b) die Aufstellung eines geeigneten Maßnahmenkatalogs,
 - c) die spätere ausführliche schriftliche Berichterstattung über die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs,
 - d) sofern erforderlich, die Aufstellung und ausführliche schriftliche Begründung eines neuen Maßnahmenkatalogs und/oder
 - e) eine persönliche Erläuterung durch den Geschäftsführer und/oder die Leitungsebene des Verkehrsunternehmens in den Räumen des Aufgabenträgers, nach dessen Ermessen auch in seinen Gremien,

verlangen und hierfür eine jeweils angemessene Frist setzen.

- (2) Die Rechte des Aufgabenträgers zur Zurückbehaltung und Minderung der Ausgleichszahlung sowie zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

3 Anreizsystem

- (1) Der Aufgabenträger kann Zahlungen zurückbehalten, so lange das Verkehrsunternehmen wesentliche Verpflichtungen aus diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verletzt. Wesentlich in diesem Sinne sind alle Pflichten des Verkehrsunternehmens in Bezug auf die konkrete Fahrleistung (einschließlich der quantitativen und qualitativen Mindestanforderungen sowie der Fahrgastinformation), Verpflichtungen in Bezug auf

Sozialstandards sowie sämtliche Mitteilungs- und Berichtspflichten. Bei nur geringfügigen Mängeln ist das Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

- (2) Bei Mängeln bei der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen fällt nach Maßgabe der folgenden Auflistung eine Minderung der Ausgleichszahlung in der dort jeweils bestimmten Höhe an. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, beispielsweise bei Unwettern, Bombendrohungen, Streik oder Suizid.
- a) Verspätete Berichte gem. Anlage 3, Ziff. 6.3: pro Verspätungstag und Meldepflicht 50 €
 - b) Nicht durchgeführte Rufbus-Fahrt trotz Fahrtwunsch-Anmeldung: 100 €
 - c) Nicht realisierter Anschluss gemäß Anlage 1: 50 €
 - d) Ausgefallene Fahrt gemäß Anlage 3 Ziff. 4 Abs. (3), (4): 100 €
 - e) Verspätete Abfahrt gemäß Anlage 3 Ziff. 4 Abs. (2): 50 €
 - f) Unterschreiten einer Pünktlichkeitsquote von 85 % bzw. Überschreiten einer Ausfallquote von 10% im Kalendermonat: 500 €
 - g) Hängerbus-Fahrt ohne Fahrradanhänger: 50 €
 - h) Verstoß gegen Pflichten des Beschwerdemanagements gemäß Anlage 3 Ziff. 5.1 Abs. (2), 5.2: 50 € je Fall
 - i) Rauchen des Fahrpersonals im Fahrzeug: 50 € je Fall

Die Minderung ist mit den folgenden Abschlagszahlungen zu verrechnen.

- (3) Abweichend von Absatz 2 lit. c) bis e) gelten auf den nachfolgend benannten Korridoren folgende Bestimmungen: Eine Minderung der Abschlagszahlung erfolgt dann, wenn in den Monaten Mai (Fahrplanwechsel) bis Oktober (Fahrplanwechsel) eine Pünktlichkeitsquote von 75% unterschritten bzw. eine Ausfallquote von 20% pro Monat überschritten wird.
- Bediengebiet Rügen:
Linie 41: Stralsund – Samtens – Gingst
Linie 20/23: Bergen - Klein Zicker – Saßnitz – Königsstuhl
- Bediengebiet Festland:
Linie 210: Ribnitz-Damgarten – Born – Barth

4 Revision des Kontroll- und Anreizsystems

Die Partner überprüfen die vorliegende Anlage „Controlling und Anreizsystem“ fortlaufend auf Verbesserungsmöglichkeiten. Eine einvernehmliche Anpassung der Anlage ist frühestens nach Vorlage der 1. Jahresabrechnung mit Wirkung zum 31.12.2017 möglich.



Anlage 6 - Tabelle Meldung Fahrzeugbestand und Fuhrparkplanung

Lfd. Nr.	Hersteller, Typ	Länge in Metern	Kfz-Kennzeichen	Tag der Zulassung	Zeitpunkte auf das VU zugelassen seit	Kfz-Steuerbefreiung seit	Fahrzeugförderung	Reservefahrzeug	Gelenkbus (ca. 16m)	Maxibus (ca. 15m)	Sobus (ca. 10m)	Midibus (ca. 8-10m)	Sprinkler	Fahrerassistenz	Platzzahl Sitzplätze	Platzzahl Stehplätze	Umweltplattung	Rufpartikelfilter	Kneeling	Rampe/Ruhplatz	Kindersicherheitskategorie	Optische Fahrerassistenz	Fahrzeugalter in Jahren (Stichtag 01.10.2015)	km-Stand bei Vertragsbeginn (01.10.2015)	geplante Leistung in km (geplant)	davon im Linienverkehr nach § 42 FlueG	Eigentumsverhältnisse		Bemerkungen
																											Leasing	Miete	
Eintr	Name	Wert	Datum	Datum	Datum	jahr/jahr	jahr/jahr	1 = Hochboden, 2 = Niederfler							Anzahl	Klasse	jahr/jahr	jahr/jahr	R/H	jahr/jahr	jahr/jahr	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl				
1	50C14BP	8,0 m	HST-NV 117	23.11.2006	23.11.2006	23.11.2006	ja	nein					1		17	0	EURO 3	nein	nein		ja	ja	8,9	206.250	15.000	14.626	x		
2	Citro K	10,0 m	NVP-RL 174	11.10.2011	26.10.2011	26.10.2011	ja	nein		2					32	44	EURO 5 EEV	ja	nein	R	ja	ja	4,0	254.250	55.000	53.628	x		
3	Fiat Ducato	7,0 m	RUG-NV 20	04.05.2007	04.05.2007	04.05.2007	ja	nein					2		17	10	EURO 4	ja	nein	R	ja	ja	8,4	313.834	35.000	34.127	x		
4	Fiat Ducato	7,0 m	RUG-NV 22	22.12.2006	22.12.2006	22.12.2006	ja	nein					2		17	10	EURO 4	ja	nein	R	ja	ja	8,8	348.249	35.000	34.127	x		
5	MAN	9,6 m	RUG-NV 23	12.06.2013	12.06.2013	12.06.2013	ja	nein		1					32	36	EURO 5 EEV	ja	nein	R	ja	ja	2,3	120.814	50.000	48.752	x		
6	MAN	9,6 m	RUG-NV 26	19.06.2013	19.06.2013	19.06.2013	ja	nein		1					32	36	EURO 5 EEV	ja	nein	R	ja	ja	2,3	113.048	50.000	48.752	x		
7	MAN A 78	11,9 m	RUG-NV 56	16.09.2010	16.09.2010	16.09.2010	ja	nein		2					41	37	EURO 5 EEV	ja	nein	R	ja	ja	5,0	403.871	33.000	83.329	x		
8	MAN A26	14,7 m	RUG-NV 18	24.04.2012	24.04.2012	24.04.2012	ja	nein		2					52	72	EURO 5 EEV	ja	nein	R	ja	ja	3,4	316.177	86.000	83.854	x		
9	MAN A26	14,7 m	RUG-NV 43	06.05.2011	09.05.2011	09.05.2011	ja	nein		2					54	72	EURO 5 EEV	ja	nein	R	ja	ja	4,4	372.312	81.000	78.979	x		
10	MAN A44	14,7 m	RUG-NV 74	23.12.2013	23.12.2013	23.12.2013	ja	nein		2					52	72	EURO 5 EEV	ja	nein	R	ja	ja	1,8	120.000	60.000	58.503	x		
11	MAN A44	14,7 m	RUG-NV 75	23.12.2013	23.12.2013	23.12.2013	ja	nein		2					52	72	EURO 5 EEV	ja	nein	R	ja	ja	1,8	105.000	60.000	58.503	x		
12	MAN A44	14,7 m	VR-NV 1000	27.05.2014	27.05.2014	27.05.2014	ja	nein		2					53	72	EURO 6	ja	nein	R	ja	ja	1,3	90.000	60.000	58.503	x		
13	MAN R12	12,3 m	NVP-WO 331	01.01.2005	30.12.2005	30.12.2005	ja	nein		1					49	32	EURO 3	nein	nein		ja	ja	10,8	530.000	80.000	78.004	x		
14	MAN R12 U	12,0 m	RUG-NV 32	30.04.2009	30.04.2009	30.04.2009	ja	nein		1					49	32	EURO 4	ja	nein		ja	ja	6,4	512.163	54.000	62.403	x		
15	MAN R12 U	12,0 m	RUG-NV 48	30.04.2009	30.04.2009	30.04.2009	ja	nein		1					49	32	EURO 4	ja	nein		ja	ja	6,4	552.869	78.000	78.054	x		
16	MAN R12 U	12,3 m	RUG-NV 17	24.04.2008	24.04.2008	24.04.2008	ja	nein		1					49	32	EURO 4	ja	nein		ja	ja	7,4	649.170	81.000	78.979	x		
17	MAN R12 U	12,3 m	RUG-NV 28	24.04.2008	24.04.2008	24.04.2008	ja	nein		1					49	32	EURO 4	ja	nein		ja	ja	7,4	556.399	55.000	53.628	x		
18	MAN R12 U	12,3 m	RUG-NV 80	26.04.2007	26.04.2007	26.04.2007	ja	nein		1					49	32	EURO 4	ja	nein		ja	ja	8,4	666.443	72.000	70.203	x		
19	MAN R12 U	12,3 m	RUG-NV 82	26.04.2007	26.04.2007	26.04.2007	ja	nein		1					x 49	32	EURO 4	ja	nein		ja	ja	8,4	668.626	73.000	71.178	x		
20	MAN R12 U	12,3 m	RUG-NV 83	26.04.2007	26.04.2007	26.04.2007	ja	nein		1					49	32	EURO 4	ja	nein		ja	ja	8,4	615.094	66.000	64.353	x		
21	Neo 318 U	12,0 m	RUG-NV 11	13.05.2004	13.05.2004	13.05.2004	ja	nein		1					45	28	EURO 3	nein	nein		ja	ja	11,4	801.064	61.000	59.478	x		
22	Neo 318 U	15,0 m	RUG-NV 54	29.04.2005	29.04.2005	29.04.2005	ja	nein		1					63	50	EURO 3	nein	nein		ja	ja	10,4	699.734	44.000	42.902	x		
23	Neo 318 U	15,0 m	RUG-NV 61	13.05.2004	13.05.2004	13.05.2004	ja	nein		1					63	54	EURO 3	nein	nein		ja	ja	11,4	801.534	51.000	49.727	x		
24	Neo 318 U	15,0 m	RUG-NV 66	29.04.2005	29.04.2005	29.04.2005	ja	nein		1					63	50	EURO 3	nein	nein		ja	ja	10,4	741.175	64.000	62.403	x		
25	Neo 4516	12,0 m	RUG-NV 86	04.07.2005	04.07.2005	04.07.2005	ja	nein		2					44	44	EURO 3	nein	nein	R	ja	ja	10,2	676.207	60.000	58.503	x		
26	Neo 4516	12,0 m	RUG-NV 87	04.07.2005	04.07.2005	04.07.2005	ja	nein		2					44	44	EURO 3	nein	nein	R	ja	ja	10,2	700.069	60.000	58.503	x		
27	Sera 319 UL	15,0 m	NVP-RL 399	26.10.2000	26.10.2000	26.10.2000	ja	nein		1					64	67	EURO 2	nein	nein		ja	ja	14,9	597.500	70.000	68.253	x		
28	Urbino 12 LE	12,0 m	RUG-NV 30	25.04.2006	25.04.2006	25.04.2006	ja	nein		2					x 43	42	EURO 3	nein	nein	R	ja	ja	9,4	703.043	63.000	61.428	x		
29	Urbino 12 LE	12,0 m	RUG-NV 35	25.04.2006	25.04.2006	25.04.2006	ja	nein		2					x 43	42	EURO 3	nein	nein	R	ja	ja	9,4	642.414	50.000	48.752	x		
30	Urbino 12 LE	12,0 m	RUG-NV 37	25.04.2006	25.04.2006	25.04.2006	ja	nein		2					x 43	42	EURO 3	nein	nein	R	ja	ja	9,4	666.148	58.000	56.553	x		
31	Urbino 12 LE	12,0 m	RUG-NV 42	24.04.2008	24.04.2008	24.04.2008	ja	nein		2					45	42	EURO 4	ja	nein	R	ja	ja	7,4	550.000	92.000	89.704	x		
32	Urbino 12 LE	12,0 m	RUG-NV 44	24.04.2008	24.04.2008	24.04.2008	ja	nein		2					45	42	EURO 4	ja	nein	R	ja	ja	7,4	534.499	65.000	63.378	x		
33	Urbino 12 LE	12,0 m	RUG-NV 60	25.04.2006	25.04.2006	25.04.2006	ja	nein		2					43	42	EURO 3	nein	nein	R	ja	ja	9,4	649.971	59.000	57.528	x		
34	Urbino 12 LE	12,0 m	RUG-NV 63	25.04.2006	25.04.2006	25.04.2006	ja	nein		2					43	42	EURO 3	nein	nein	R	ja	ja	9,4	695.436	60.000	58.503	x		
35	Urbino 12 LE	12,0 m	RUG-NV 92	25.04.2007	25.04.2007	25.04.2007	ja	nein		2					45	42	EURO 4	ja	nein	R	ja	ja	8,4	614.957	59.000	57.528	x		
36	Urbino 12 LE	12,0 m	RUG-NV 93	25.04.2007	25.04.2007	25.04.2007	ja	nein		2					45	42	EURO 4	ja	nein	R	ja	ja	8,4	622.983	68.000	66.303	x		
37	Urbino 12 LE	12,0 m	RUG-NV 94	25.04.2007	25.04.2007	25.04.2007	ja	nein		2					45	42	EURO 4	ja	nein	R	ja	ja	8,4	621.185	61.000	59.478	x		
38	Urbino 12 LE	11,8 m	RUG-NV 58	30.04.2009	30.04.2009	30.04.2009	ja	nein		2					43	42	EURO 4	ja	nein	R	ja	ja	6,4	461.515	66.000	64.353	x		
39	Urbino 12 LE	11,8 m	RUG-NV 65	30.04.2009	30.04.2009	30.04.2009	ja	nein		2					43	42	EURO 4	ja	nein	R	ja	ja	6,4	409.692	53.000	51.677	x		
40	Volvo B12B LE	14,5 m	RUG-NV 27	16.06.2010	21.06.2010	21.06.2010	ja	nein		2					58	61	EURO 4	ja	nein	R	ja	ja	5,3	419.053	73.000	71.178	x		
41	Volvo B7R	12,0 m	RUG-NV 36	16.06.2010	23.06.2010	23.06.2010	ja	nein		1					49	43	EURO 5	ja	nein		ja	ja	5,3	386.984	69.000	67.278	x		
42	Volvo B7R LE	12,0 m	RUG-NV 14	02.06.2010	02.06.2010	02.06.2010	ja	nein		2					43	52	EURO 4	ja	nein	R	ja	ja	5,3	421.447	75.000	73.128	x		
43	Volvo B7R LE	12,0 m	RUG-NV 15	02.06.2010	02.06.2010	02.06.2010	ja	nein		2					43	52	EURO 4	ja	nein	R	ja	ja	5,3	425.897	75.000	73.128	x		
44	Volvo B7R LE	12,0 m	RUG-NV 29	02.06.2010	02.06.2010	02.06.2010	ja	nein		2					x 43	52	EURO 4	ja	nein	R	ja	ja	5,3	416.272	76.000	74.104	x		
45	Volvo B7R LE	12,0 m	RUG-NV 12	20.05.2011	20.05.2011	20.05.2011	ja	nein		2					x 39	52	EURO 5	ja	nein	R	ja	ja	4,4	366.470	77.000	75.079	x		
46	Volvo B7R LE	12,0 m	RUG-NV 13	20.05.2011	20.05.2011	20.05.2011	ja	nein		2					x 39	52	EURO 5	ja	nein	R	ja	ja	4,4	375.788	86.000	83.854	x		
47	Volvo B7R LE	12,0 m	RUG-NV 16	20.05.2011	20.05.2011	20.05.2011	ja	nein		2					x 39	52	EURO 5	ja	nein	R	ja	ja	4,4	361.350	79.000	77.029	x		
48	Volvo B7R LE	12,0 m	RUG-NV 34	28.03.2012	28.03.2012	28.03.2012	ja	nein		2					39	52	EURO 5	ja	nein	R	ja	ja	3,5	294.371	65.000	63.378	x		
49	Volvo B7R LE	12,0 m	RUG-NV 69	28.03.2012	28.03.2012	28.03.2012	ja</																						

Lfd. Nr.	Hersteller, Typ	Länge in Metern	Ktz-Kennzeichen	Tag der 1.Zulassung	Zeitpunkte auf das VU zugelassen seit	Ktz-Steuerbefreiung seit	Fahrzeugförderung		Reservefahrzeug	Gelenk (ca. 16m)	Maxi bus (ca. 15m)	Solo bus (ca. 10m)	Midi bus (ca. 8-10m)	Sprinter	Fahrerassistenz	Platzzahl Sitzplätze	Stehplätze	Umweltanforderung	Abgasnorm	Rufpartikelfilter	Kneeling	Fahrzeugausstattung		Fahrzeugalter in Jahren (Stand 01.10.2015)	km-Stand bei Vertragsbeginn (01.10.2015)	geplante jähr. Fahrleistung in km (gest.)	Leistung in kW (gest.)	Eigentumsverhältnisse	Bemerkungen
							ja/nein	ja/nein														R / H	ja/nein						
51	Volvo B7R LE	12,1 m	RUG-NV 46	22.04.2013	22.04.2013	22.04.2013	ja	nein			2				39	48	EURO 5	ja	nein	R	ja	ja	2,4	176.765	70.000	68.253	x		
52	Volvo B7R LE	12,1 m	RUG-NV 47	22.04.2013	22.04.2013	22.04.2013	ja	nein			2				39	48	EURO 5	ja	nein	R	ja	ja	2,4	178.070	70.000	68.253	x		
53	Volvo B7R LE	12,1 m	RUG-NV 40	22.04.2013	22.04.2013	22.04.2013	ja	nein			2				39	48	EURO 5	ja	nein	R	ja	ja	2,4	167.263	70.000	68.253	x		
54	Volvo B9L	18,1 m	RUG-NV 67	21.05.2008	21.05.2008	21.05.2008	ja	nein	2						59	76	EURO 4	ja	nein	R	ja	ja	7,4	457.595	60.000	58.503	x		
55	Volvo B9L	18,1 m	RUG-NV 68	30.04.2009	30.04.2009	30.04.2009	ja	nein	2						59	76	EURO 4	ja	nein	R	ja	ja	6,4	448.372	70.000	68.253	x		
56	Claro K	10,5 m	VR-RL 116	07.11.2012	07.11.2012	07.11.2012	ja	nein			2				32	44	EURO 2	nein	nein		nein	ja	2,9	673.777	30.000	20.000	x		
57	EVOLBUS O 530	12,0 m	HST-NV 11	01.12.2004	01.12.2004	01.12.2004	ja	nein			2				31	70	EURO 3	nein	ja		R	ja	ja	10,8	399.319	33.000	25.000	x	
58	Iveco		NVP-RL 187	11.10.2011	11.10.2011	11.10.2011	ja	nein				2			27	7	EURO 4	nein	nein			ja	ja	4,0	374.692	96.000	90.000	x	
59	Iveco		NVP-RL 182	04.11.2011	04.11.2011	04.11.2011	ja	nein				2			27	7	EURO 4	nein	nein			ja	ja	3,9	336.959	85.000	80.000	x	
60	MB O 530	12,0 m	NVP-RL 178	26.10.2010	26.10.2010	26.10.2010	ja	nein			2				41	50	EURO 4	nein	ja	R	ja	ja	4,9	258.434	45.000	40.000	x		
61	MB Claro LE	12,0 m	NVP-BO 136	01.01.2007	01.01.2007	01.01.2007	ja	nein			2				41	50	EURO 4	nein	ja	R	ja	ja	8,8	174.441	60.000	57.000	x		
62	MB O 530	12,0 m	NVP-RL 152	25.10.2007	25.10.2007	25.10.2007	ja	nein			2				41	50	EURO 4	nein	ja	R	ja	ja	7,9	398.556	45.000	39.000	x		
63	MB O 530	12,0 m	NVP-RL 153	25.10.2007	25.10.2007	25.10.2007	ja	nein			2				41	50	EURO 4	nein	ja	R	ja	ja	7,9	340.313	30.000	27.000	x		
64	MB O 530	12,0 m	NVP-RL 154	25.10.2007	25.10.2007	25.10.2007	ja	nein			2				41	50	EURO 4	nein	ja	R	ja	ja	7,9	374.871	40.000	35.000	x		
65	MB O 530	12,0 m	NVP-RL 156	25.10.2007	25.10.2007	25.10.2007	ja	nein			2				41	50	EURO 4	nein	ja	R	ja	ja	7,9	420.211	47.000	40.000	x		
66	MB O 530	12,0 m	NVP-RL 155	25.10.2007	25.10.2007	25.10.2007	ja	nein			2				41	50	EURO 4	nein	ja	R	ja	ja	7,9	379.603	43.000	35.000	x		
67	MB O 550 U	12,0 m	NVP-RL 120	04.11.2002	04.11.2002	04.11.2002	ja	nein			1				49	41	EURO 3	nein	nein			ja	ja	12,9	560.853	36.000	30.000	x	
68	MB O 550 U	12,0 m	NVP-RL 121	04.11.2002	04.11.2002	04.11.2002	ja	nein			1				49	41	EURO 2	nein	nein			ja	ja	12,9	717.477	38.000	32.000	x	
69	MB O 550 U	12,0 m	NVP-RL 125	31.05.2001	31.05.2001	31.05.2001	ja	nein			1				49	44	EURO 2	nein	nein			ja	ja	14,3	638.121	33.000	26.000	x	
70	MB O 550 U	12,0 m	NVP-RL 126	31.05.2001	31.05.2001	31.05.2001	ja	nein			1				49	44	EURO 2	nein	nein			ja	ja	14,3	675.263	36.000	28.000	x	
71	MB O 550 U	12,0 m	NVP-RL 127	31.05.2001	31.05.2001	31.05.2001	ja	nein			1				49	44	EURO 2	nein	nein			ja	ja	14,3	664.645	33.000	29.000	x	
72	MB O 550 U	12,0 m	NVP-RL 128	31.05.2001	31.05.2001	31.05.2001	ja	nein			1				49	44	EURO 2	nein	ja	R	ja	ja	ja	14,3				x	
73	MB O 550 U	12,0 m	NVP-RL 147	19.08.2003	19.08.2003	19.08.2003	ja	nein			1				49	44	EURO 3	nein	nein			ja	ja	12,1	556.388	38.000	31.000	x	
74	Setra 315 H	12,0 m	NVP-RL 119	26.10.2000	26.10.2000	26.10.2000	ja	nein			2				52	25	EURO 3	nein	nein			ja	ja	14,9	602.815	40.000	34.000	x	
75	Setra 315 NF	12,0 m	NVP-RL 144	26.09.2006	26.09.2006	26.09.2006	ja	nein			2				45	35	EURO 3	nein	ja	R	ja	ja	9,0	389.616	35.000	27.000	x		
76	Setra 315 NF	12,0 m	NVP-RL 145	08.06.2006	08.06.2006	08.06.2006	ja	nein			2				45	35	EURO 3	nein	ja	R	ja	ja	9,3	389.616	35.000	27.000	x		
77	Setra 315 NF	12,0 m	NVP-KV 51	05.08.2004	05.08.2004	05.08.2004	ja	nein			2				47	39	EURO 3	nein	ja	R	ja	ja	11,2	534.434	35.000	28.000	x		
78	Setra 315 UL	12,0 m	NVP-RL 149	26.08.2003	26.08.2003	26.08.2003	ja	nein			1				49	44	EURO 3	nein	nein			ja	ja	12,1	574.289	38.000	30.000	x	
79	Setra 315 UL	12,0 m	NVP-RL 150	26.08.2003	26.08.2003	26.08.2003	ja	nein			1				49	44	EURO 3	nein	nein			ja	ja	12,1	580.324	41.000	33.000	x	
80	Setra 315 UL	12,0 m	NVP-KV 14	04.12.2001	04.12.2001	04.12.2001	nein	nein			1				49	39	EURO 4	nein	ja	R	ja	ja	13,8	400.072	40.000	35.000	x		
81	Setra 319 UL	15,0 m	NVP-RL 390	15.07.1999	15.07.1999	15.07.1999	ja	nein			1				63	69	EURO 2	nein	nein			ja	ja	16,2	553.699	23.000	17.000	x	
82	Setra 319 UL	15,0 m	NVP-RL 391	15.07.1999	15.07.1999	15.07.1999	ja	nein			1				63	69	EURO 2	nein	nein			ja	ja	16,2	572.622	31.000	25.000	x	
83	Setra 319 UL	15,0 m	NVP-RL 392	15.07.1999	15.07.1999	15.07.1999	ja	nein			1				63	69	EURO 2	nein	nein			ja	ja	16,2	563.883	25.000	21.000	x	
84	Setra 319 UL	15,0 m	NVP-RL 393	15.07.1999	15.07.1999	15.07.1999	ja	nein			1				63	69	EURO 2	nein	nein			ja	ja	16,2	553.700	30.000	25.000	x	
85	Setra 319 UL	15,0 m	NVP-RL 398	26.10.2000	26.10.2000	26.10.2000	ja	nein			1				64	67	EURO 2	nein	nein			ja	ja	14,9	546.655	35.000	29.000	x	
86	Setra 412 UL	10,8 m	NVP-RL 167	09.11.2010	09.11.2010	09.11.2010	ja	nein			1				44	36	EURO 4	nein	nein			ja	ja	4,9	247.596	47.000	39.000	x	
87	Setra 412 UL	10,8 m	NVP-RL 168	09.11.2010	09.11.2010	09.11.2010	ja	nein			1				44	36	EURO 4	nein	nein			ja	ja	4,9	258.072	52.000	44.000	x	
88	Setra 412 UL	10,8 m	NVP-RL 169	09.11.2010	09.11.2010	09.11.2010	ja	nein			1				44	36	EURO 4	nein	nein			ja	ja	4,9	253.936	48.000	41.000	x	
89	Setra 412 UL	10,8 m	NVP-RL 170	14.09.2009	14.09.2009	14.09.2009	ja	nein			1				44	36	EURO 4	nein	nein			ja	ja	6,0	318.398	45.000	36.000	x	
90	Setra 412 UL	10,8 m	NVP-RL 171	14.09.2009	14.09.2009	14.09.2009	ja	nein			1				44	36	EURO 4	nein	nein			ja	ja	6,0	325.609	48.000	41.000	x	
91	Setra 415 GT	12,0 m	NVP-RL 501	08.06.2006	08.06.2006	08.06.2006	ja	nein			1				52	21	EURO 3	nein	nein		nein	ja	ja	9,3	440.340	42.000	25.000	x	
92	Setra 415 NF	12,0 m	VR-RL 108	21.09.2012	21.09.2012	21.09.2012	ja	nein			2				49	48	EURO 4	nein	nein			ja	ja	3,0	168.423	60.000	52.000	x	
93	Setra 415 NF	12,0 m	VR-RL 109	21.09.2012	21.09.2012	21.09.2012	ja	nein			2				49	48	EURO 4	nein	nein			ja	ja	3,0	174.903	60.000	52.000	x	
94	Sprinter 906KA50		NVP-RL 189	11.12.2007	11.12.2007	11.12.2007	ja	nein					1		20	0	EURO 3	nein	nein		nein	ja	ja	7,8	405.292	46.000	33.000	x	
95	CITARO C 2 U	12,0 m	VR-NV 4001	01.12.2014	01.12.2014	01.12.2014	ja	nein			2				0	0	EURO 6	ja	ja	R	ja	ja	0,8	30.000	40.000	35.000	x		
96	CITARO C 2 U	12,0 m	VR-NV 4002	01.12.2014	01.12.2014	01.12.2014	ja	nein			2				0	0	EURO 6	ja	ja	R	ja	ja	0,8	30.000	40.000	35.000	x		
97	CITARO C 2 U	12,0 m	VR-NV 4003	01.12.2014	01.12.2014	01.12.2014	ja	nein			2				0	0	EURO 6	ja	ja	R	ja	ja	0,8	30.000	40.000	35.000	x		
98	CITARO C 2 U	12,0 m	VR-NV 4004	01.12.2014	01.12.2014	01.12.2014	nein	nein			2				0	0	EURO 6	ja	ja	R	ja	ja	0,8	30.000	40.000	35.000	x		
99	EVOLBUS O 530	12,0 m	VR-RL 122	01.01.2005	01.01.2005	01.01.2005	ja	nein			2				31	73	EURO 3	nein	ja	R	ja	ja	10,8				x		
100	MB O 550	12,0 m	NVP-RL 148	19.08.2003	19.08.2003	19.08.2003	ja	nein			1				49	43	EURO 3	nein	nein										

Lfd. Nr.	Hersteller, Typ	Länge in Metern	Ktz-Kennzeichen	Tag der 1.Zulassung	Zeitpunkte auf das VU zugelassen seit	Ktz-Steuerbefreiung seit	Fahrzeugförderung	Reservefahrzeug	Fahrzeugtyp					Platzzahl Sitzplätze	Platzzahl Stehplätze	Umweltkategorie	Rufpartikel	Fahrzeugausstattung				Fahrzeugalter in Jahren (Stichtag 01.10.2015)	km-Stand bei Vertragsbeginn (01.10.2015)	geplante Leistung in km (gesteigert nach § 42 Pkt.2)	Eigentumsverhältnisse	Bemerkungen		
									Gelenkbus (ca. 16m)	Maxibus (ca. 15m)	Solobus (ca. 10m)	Midi bus (ca. 8-10m)	Sprinter					Fahrradanhänger	Abgasnorm	Kindersitze	Optische Fahrzeulanzeige						Kindersitze (Rückbank)	Kindersitze (Vorderbank)
Eintrag	Name	Wert	Datum	Datum	Datum	ja/nein	ja/nein	1 = Hochboden, 2 = Niederfler					Anzahl	Klasse	ja/nein	ja/nein	R / H	ja/nein	ja/nein	ja/nein	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	x	Text		
151	EOBUS O 530	12,0 m	HST-NV 123	01.02.2007	01.02.2007	01.02.2007	ja	nein		2			34	60	EURO 4	nein	ja	R	ja	ja	8,7	502.800	58.000	53.940	x			
152	EOBUS O 530	12,0 m	HST-NV 124	01.04.2007	01.04.2007	01.04.2007	ja	nein		2			34	60	EURO 4	nein	ja	R	ja	ja	8,5	484.900	57.000	53.010	x			
153	EOBUS O 530	12,0 m	HST-NV 125	01.04.2007	01.04.2007	01.04.2007	ja	nein		2			34	60	EURO 4	nein	ja	R	ja	ja	8,5	493.400	58.000	53.940	x			
154	EOBUS O 530	12,0 m	HST-NV 126	01.08.2007	01.08.2007	01.08.2007	ja	nein		2			34	68	EURO 4	nein	ja	R	ja	ja	8,2	482.200	59.000	54.870	x			
155	EOBUS O 530	12,0 m	HST-NV 127	01.08.2007	01.08.2007	01.08.2007	ja	nein		2			34	68	EURO 4	nein	ja	R	ja	ja	8,2	457.700	56.000	52.080	x			
156	EOBUS O 530	12,0 m	HST-NV 128	01.10.2007	01.10.2007	01.10.2007	ja	nein		2			34	68	EURO 4	nein	ja	R	ja	ja	8,0	448.300	56.000	52.080	x			
157	EOBUS O 530	12,0 m	HST-NV 129	01.10.2007	01.10.2007	01.10.2007	ja	nein		2			34	68	EURO 4	nein	ja	R	ja	ja	9,0	456.300	57.000	53.010	x			
158	EOBUS O 530	12,0 m	HST-NV 137	01.10.2008	01.10.2008	01.10.2008	ja	nein		2			34	68	EURO 4	nein	ja	R	ja	ja	7,0	420.200	60.000	55.800	x			
159	EOBUS O 530	12,0 m	HST-NV 138	01.11.2008	01.11.2008	01.11.2008	ja	nein		2			34	68	EURO 4	nein	ja	R	ja	ja	6,9	401.200	58.000	53.940	x			
160	EOBUS O 530	12,0 m	HST-NV 139	01.11.2008	01.11.2008	01.11.2008	ja	nein		2			34	68	EURO 4	nein	ja	R	ja	ja	6,9	401.200	58.000	53.940	x			
161	EOBUS O 530	12,0 m	HST-NV 140	01.11.2008	01.11.2008	01.11.2008	ja	nein		2			34	68	EURO 4	nein	ja	R	ja	ja	6,9	394.300	57.000	53.010	x			
162	EOBUS O 530	12,0 m	HST-NV 141	01.12.2009	01.12.2009	01.12.2009	ja	nein		2			34	68	EURO 5	nein	ja	R	ja	ja	5,8	350.100	60.000	55.800	x			
163	EOBUS O 530	12,0 m	HST-NV 142	01.12.2010	01.12.2010	01.12.2010	ja	nein		2			34	74	EURO 5	nein	ja	R	ja	ja	4,8	299.800	62.000	57.660	x			
164	EOBUS O 530	12,0 m	HST-NV 143	08.10.2012	08.10.2012	08.10.2012	ja	nein		2			34	75	EURO 5	nein	ja	R	ja	ja	3,0	175.900	59.000	54.870	x			
165	EOBUS O 530	12,0 m	HST-NV 144	08.10.2012	08.10.2012	08.10.2012	ja	nein		2			34	75	EURO 5	nein	ja	R	ja	ja	3,0	181.800	61.000	56.730	x			
166	EOBUS O 530	12,0 m	HST-NV 18	01.10.2003	01.10.2003	01.10.2003	ja	nein		2			31	70	EURO 3	nein	ja	R	ja	ja	12,0	684.500	57.000	53.010	x			
167	EOBUS O 530	12,0 m	HST-NV 19	01.12.2003	01.12.2003	01.12.2003	ja	nein		2			31	70	EURO 3	nein	ja	R	ja	ja	11,8	686.800	58.000	53.940	x			
168	EOBUS O 530	12,0 m	HST-NV 99	01.02.2003	01.02.2003	01.02.2003	ja	nein		2			31	70	EURO 3	nein	ja	R	ja	ja	12,7	696.900	55.000	51.150	x			
169	CITARO C2 G	18,0 m	VR-NV 2100	01.12.2014	01.12.2014	01.12.2014	ja	nein	2			0		EURO 6	ja	ja	R	ja	ja	0,8	60.000	60.000	55.800	x				
170	Volvo B7R LE	12,0 m	RUG-OT 16	04.09.2008	04.09.2008	04.09.2008	ja	nein		2			39	52	Euro 4	nein	nein	R	ja	ja	7,1	714.461	92.319	92.319		x		
171	Volvo B7R LE	12,0 m	RUG-OT 15	04.08.2008	04.08.2008	04.08.2008	ja	nein		2			39	52	Euro 4	nein	nein	R	ja	ja	7,2	694.512	88.736	88.736		x		
172	MAN	12,0 m	HST-RT 111	27.10.2004	27.10.2004	27.10.2004	nein	nein					50	28	Euro 3	nein	nein				10,9	678.643	100.000	100.000		x		
173	MAN	12,0 m	HST-RT 112	03.05.2012	03.05.2012	03.05.2012	ja	nein		2			41	37	Euro 5	nein	nein	R	ja	ja	3,4	387.610	105.000	105.000		x		
174	Satra	12,0 m	HST-RT 13	04.04.2001	04.04.2001	04.04.2001	nein	nein		1			48	50	Euro 2	nein	nein				ja	ja	14,5	826.922	75.000	75.000		x
175	Taxi im Schülerverkehr	12,0 m	xxx																				35.000					
176	Neoplan P 21	12,0 m	HST-CV 15	10.04.2007	10.04.2007	10.04.2007	ja	nein		1			50	12	Euro 4	ja	nein		nein	ja	7,5		50.000	50.000	x		x	
177	Satra S 415 NF	12,0 m	HST-OM 17	03.12.2013	03.12.2013	03.12.2013	ja	nein		2			43	45	Euro 5	ja	ja	R	ja	ja	0,9		50.000	50.000	x		x	
178	MB Chiaro	12,0 m	HST-OM 77	01.12.2014	01.12.2014	01.12.2014	ja	nein		2			44	45	Euro 6	ja	ja				ja	ja		50.000	50.000	x		x
179	Tamsa TB 1	12,0 m	NVPUB 19	14.08.2006	05.03.2009	14.08.2006	nein	nein					55	12	Euro 3	nein	nein		nein	ja	9,1	664.338	72.662	49.399		x	x	
180	Tamsa TB 3 TGS	12,0 m	NVPUB 17	03.06.2008	03.09.2009	03.06.2008	ja	nein		1			49	17	Euro 4	nein	nein		ja	ja	7,3	525.274	62.448	52.911	x		x	
181	Tamsa TB 3	12,0 m	NVPUB 17	10.06.2008	26.02.2009	10.06.2008	nein	nein					49	17	Euro 4	nein	nein		ja	ja	7,3	463.174	52.609	41.293	x		x	
182	Satra SG 321 UL	18,0 m	NVPUB 31	17.10.2002	05.03.2009	17.10.2002	nein	ja	1				78	12	Euro 3	nein	nein		nein	ja	12,0	579.993	43.589	21.830	x		x	
183	Satra S 415 NF	12,0 m	NVPUB 74	17.08.2007		05.06.2012	nein	nein		2		x	40	43	Euro 4	nein	ja	R	ja	ja	8,1	711.956	72.497	70.373	x		x	
184	Satra 633 04	12,0 m	NVPUB 72	04.06.2009	04.06.2009	04.06.2009	nein	ja		1			49	22	Euro 4	nein	nein		ja	ja	6,3	439.740	69.225	52.000	x		x	
185	Satra S 315 GT	12,0 m	NVPUB 16	28.11.2002	05.03.2009		nein	ja		1			54	18	Euro 3	nein	nein		nein	ja	12,8	993.121	60.592	19.802	x		x	
186	Satra 633 04	12,0 m	NVPUB 73	27.05.2010	27.05.2010	27.05.2010	ja	nein					49	22	Euro 4	nein	nein		ja	ja	5,4	389.671	70.172	53.969		x	x	
187	Tamsa TB 1	12,0 m	xx1	14.08.2006	05.03.2009	14.08.2006	nein	nein		1			55	12	Euro 3	nein	nein		nein	ja	30,000		30.000			x	x	
188	Sprinter	12,0 m	xx2	21.01.2011	21.01.2011	21.01.2011	ja	nein			2		17	5		nein	nein		nein	nein			30.000	30.000			x	
189																												
190																												
191																												
192																												
193																												
194																												
195																												
196																												
197																												
198																												
199																												
200																												

Fahrzeugliste Teil 4

Anlage 7 - Formblatt jährliche Kosten und Einnahmen

Jahresabrechnung der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen

öffentlicher Dienstleistungsauftrag für den Landkreis Vorpommern-Rügen vom 01.10.2015 bis 30.09.2025



Legende

Eingabefelder

Berechnungsfelder

Ergebnisfelder



				Jahr		2022
Position	Verrechnungssatz	Menge bzw. Anzahl Fälle	Einheit			
1	Kosten Bediengebiet Stralsund					- €
	direkte Kosten:					
2	Zeitabhängige Kosten	N4 [(€/Fp-h)]	x	-	Fahrplanstunden	- €
3	Laufleistungsabhängige Kosten	J5 [(€/Fpkm)]	x	-	Fahrplankilometer mit Gelenkbus	- €
4	Laufleistungsabhängige Kosten	K5 [(€/Fpkm)]	x	-	Fahrplankilometer mit Solobus	- €
5	Fixkosten pro Fahrzeug	J8 [(€/Fzg.)]	x	-	Gelenkbus	- €
6	Fixkosten pro Fahrzeug	K8 [(€/Fzg.)]	x	-	Solobus	- €
7	Laufleistungsabhängige Kosten	L5 [(€/Fpkm)]	x	-	Fahrplankilometer mit Linientaxi	- €
8	Laufleistungsabhängige Kosten	M5 [(€/Fpkm)]	x	-	Fahrplankilometer mit Anrufsammeltaxi	- €
9 +	indirekte Kosten	N34 [€]				- €
10 +	Anteilig Wagnis/Gewinn	N38 [%]				- €
11	Kosten Bediengebiet Rügen					- €
	direkte Kosten:					
12	Zeitabhängige Kosten	I4 [(€/Fp-h)]	x	-	Fahrplanstunden	- €
13	Laufleistungsabhängige Kosten	B5 [(€/Fpkm)]	x	-	Fahrplankilometer mit Gelenkbus	- €
14	Laufleistungsabhängige Kosten	C5 [(€/Fpkm)]	x	-	Fahrplankilometer mit Maxibus	- €
15	Laufleistungsabhängige Kosten	D5 [(€/Fpkm)]	x	-	Fahrplankilometer mit Solobus	- €
16	Laufleistungsabhängige Kosten	E5 [(€/Fpkm)]	x	-	Fahrplankilometer mit Solobus (inkl. Anhänger)	- €
17	Laufleistungsabhängige Kosten	F5 [(€/Fpkm)]	x	-	Fahrplankilometer mit Sprinter	- €
18	Fixkosten pro Fahrzeug	B8 [(€/Fzg.)]	x	-	Gelenkbus	- €
19	Fixkosten pro Fahrzeug	C8 [(€/Fzg.)]	x	-	Maxibus	- €
20	Fixkosten pro Fahrzeug	D8 [(€/Fzg.)]	x	-	Solobus	- €
21	Fixkosten pro Fahrzeug	E8 [(€/Fzg.)]	x	-	Solobus (inkl. Anhänger)	- €
22	Fixkosten pro Fahrzeug	F8 [(€/Fzg.)]	x	-	Sprinter	- €
23	Laufleistungsabhängige Kosten	G5 [(€/Fpkm)]	x	-	Fahrplankilometer mit Linientaxi	- €
24	Laufleistungsabhängige Kosten	H5 [(€/Fpkm)]	x	-	Fahrplankilometer mit Anrufsammeltaxi	- €
25 +	indirekte Kosten	I34 [€]				- €
26 +	Anteilig Wagnis/Gewinn	I38 [%]				- €
27	Kosten Bediengebiet Nordvorpommern					- €
	direkte Kosten:					
28	Zeitabhängige Kosten	X4 [(€/Fp-h)]	x	-	Fahrplanstunden	- €
29	Laufleistungsabhängige Kosten	O5 [(€/Fpkm)]	x	-	Fahrplankilometer mit Gelenkbus	- €
30	Laufleistungsabhängige Kosten	P5 [(€/Fpkm)]	x	-	Fahrplankilometer mit Maxibus	- €
31	Laufleistungsabhängige Kosten	Q5 [(€/Fpkm)]	x	-	Fahrplankilometer mit Solobus	- €
32	Laufleistungsabhängige Kosten	R5 [(€/Fpkm)]	x	-	Fahrplankilometer mit Solobus (inkl. Anhänger)	- €
33	Laufleistungsabhängige Kosten	S5 [(€/Fpkm)]	x	-	Fahrplankilometer mit Midibus	- €
34	Laufleistungsabhängige Kosten	T5 [(€/Fpkm)]	x	-	Fahrplankilometer mit Sprinter	- €
35	Fixkosten pro Fahrzeug	O8 [(€/Fzg.)]	x	-	Gelenkbus	- €
36	Fixkosten pro Fahrzeug	P8 [(€/Fzg.)]	x	-	Maxibus	- €
37	Fixkosten pro Fahrzeug	Q8 [(€/Fzg.)]	x	-	Solobus	- €
38	Fixkosten pro Fahrzeug	R8 [(€/Fzg.)]	x	-	Solobus (inkl. Anhänger)	- €
39	Fixkosten pro Fahrzeug	S8 [(€/Fzg.)]	x	-	Midibus	- €
40	Fixkosten pro Fahrzeug	T8 [(€/Fzg.)]	x	-	Sprinter	- €
41	Laufleistungsabhängige Kosten	U5 [(€/Fpkm)]	x	-	Fahrplankilometer im freigestellten Schülerverkehr	- €
42	Laufleistungsabhängige Kosten	V5 [(€/Fpkm)]	x	-	Fahrplankilometer mit Linientaxi	- €
43	Laufleistungsabhängige Kosten	W5 [(€/Fpkm)]	x	-	Fahrplankilometer mit Anrufsammeltaxi	- €
44 +	indirekte Kosten	X34 [€]				- €
45 +	Anteilig Wagnis/Gewinn	X38 [%]				- €

46 ./ . Kosten für Subunternehmer						- €
47	Kosten für Subunternehmer 1	- €	[€/Fpkm]	x	Fahrplankilometer, die durch Subunternehmer erbracht werden	- €
48	Kosten für Subunternehmer 2	- €	[€/Fpkm]	x	Fahrplankilometer, die durch Subunternehmer erbracht werden	- €
49	Kosten für Subunternehmer 3	- €	[€/Fpkm]	x	Fahrplankilometer, die durch Subunternehmer erbracht werden	- €
50	Kosten für Subunternehmer 4	- €	[€/Fpkm]	x	Fahrplankilometer, die durch Subunternehmer erbracht werden	- €
51	Kosten für Subunternehmer 5	- €	[€/Fpkm]	x	Fahrplankilometer, die durch Subunternehmer erbracht werden	- €
52 ./ . Einnahmen						- €
53 ./ . Vertragsstrafen aus Verkehrsvertrag						- €
54	bei verspäteten Berichten pro Verspätungstag und Meldepflicht bei nicht durchgeführte Rufbus-Fahrt trotz Fahrtwunsch-Anmeldung	50,00 €	[€/Bericht und Verspätungstag]	x	Anzahl Verspätungstage aller Berichte	- €
55	bei nicht realisierten Anschluss	100,00 €	[€/nicht durchgeführte Rufbus-Fahrt]	x	nicht durchgeführte Rufbus-Fahrten	- €
56	bei nicht realisierten Anschluss	50,00 €	[€/ nicht realisierter Anschluss]	x	nicht realisierte Anschlüsse	- €
57	bei ausgefallener Fahrt	100,00 €	[€/ausgefallene Fahrt]	x	ausgefallene Fahrten	- €
58	bei verspäteter Abfahrt	50,00 €	[€/verspätete Abfahrt]	x	verspätete Abfahrten	- €
59	bei Unterschreiten einer Pünktlichkeitsquote von 85 % je Kalendermonat	500,00 €	[€]	x	Anzahl Kalendermonate	- €
60	bei Überschreiten einer Ausfallquote von 10% im Kalendermonat je Kalendermonat	500,00 €	[€]	x	Anzahl Kalendermonate	- €
61	Hängerbus-Fahrt ohne Fahrradanhänger	50,00 €	[€/Hängerbusfahrt]	x	Hängerbus-Fahrten ohne Fahrradanhänger	- €
62	Verstoß gegen Pflichten des Beschwerdemanagements	50,00 €	[€]	x	Anzahl Vorfälle	- €
63	Rauchen des Fahrpersonals im Fahrzeug	50,00 €	[€]	x	Anzahl Vorfälle	- €
64 ./ . Fusionseffekte						- €
65 ./ . Gewinne Drittgeschäfte (kommerziellen Tätigkeiten)						- €
66	Kraftstoffverkauf					- €
67	Gelegenheitsverkehr					- €
68	...					- €
69	...					- €
70	Sollausgleich = (1+11+27)- (46+52+53+64+65)					- €

Anhang: Grundlagen der Kalkulation

[Hinweis: Die Grundlagen der Kalkulation unterfallen den Geheimschutzinteressen des Unternehmens.]

Anhang 1: kalkulatorische Fahrplanung (Basisjahr 2015)

Anhang 2: Kalkulationsblatt